

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal Mk. 2,50.

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Praktische Kriegshilfe! Volksfürsorge-Kriegsversicherungs-kasse.</b>		<b>Einigungs- und Tarifämter.</b> Kriegsmahnahmen im	
<b>Die Gewerkschaften in den ersten Kriegswochen.</b>	553	Malergewerbe . . . . .	567
<b>Statistik und Volkswirtschaft.</b> Konventionen in der	554	<b>Rechtsfragen.</b> Der Lehrvertrag nach der Gewerbeordnung	
Konfektions- und Wäscheindustrie. — Die Lage der		und der Krieg . . . . .	567
Caféangestellten und Hotelbediener. — Bergwerke und ver-		<b>Polizei, Justiz.</b> Sind unsere Gewerkschaften politisch? . . . . .	568
wandte Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika	563	<b>Kartelle und Sekretariate.</b> Gewerkschaftshäuser im Kriege	568
<b>Arbeiterbewegung.</b> Der Beschluß der Vorstandskonferenz		<b>Genossenschaftliches.</b> Kriegsbeihilfen der Konsum-	
zur Familienunterstützung der Kriegsteilnehmer. — Aus-		genossenschaften . . . . .	568
den deutschen Gewerkschaften . . . . .	566	<b>Mitteilungen.</b> Unterstützungsvereinigung . . . . .	568

### Praktische Kriegshilfe! Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse.

Mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung errichtet die Volksfürsorge, Gewerkschaftlich-genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft in Hamburg, über die Dauer des Krieges 1914 eine **Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse.**

Der Zweck der Kasse ist, den Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen und der durch Verwundung oder Krankheit infolge des Krieges Gestorbenen nach Beendigung des Krieges zur Ueberwindung der ersten Not eine größere Summe Geldes zur Verfügung zu stellen.

**Das Risiko des Todes ist bei dem jetzigen Kriege für alle Beteiligten ein sehr großes.**

Es ist deshalb für die Angehörigen aller Kriegsteilnehmer wichtig und empfehlenswert, sich durch Beteiligung an der Kriegsversicherungskasse für den eintretenden Fall den Anspruch auf eine beträchtliche Summe zu erwerben.

Die Volksfürsorge stellt diese Versicherungsmöglichkeit im Einverständnis mit der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und mit dem Vorstand des Centralverbandes deutscher Konsumvereine allen Angehörigen und Freunden von Kriegsteilnehmern irgendwelcher Art im ganzen Deutschen Reich in uneigennützigster Weise zur Verfügung. Auch in Deutschland wohnende Angehörige von Kriegsteilnehmern bei dem verbündeten österreichischen Heere können Anteilscheine erwerben.

Um die Beteiligung allen Kreisen zu ermöglichen, werden

#### Anteilscheine zu 5 Mark

ausgegeben. Für einen zu Versichernden können nicht mehr als 20 Anteilscheine erworben werden.

Familienangehörige, Verwandte, Freunde, Arbeitgeber, Kollegen, Genossen, gewerkschaftliche, genossenschaftliche, politische oder gesellige Vereine können auf den Namen eines Kriegsteilnehmers zugunsten bestimmter Empfangsberechtigter Anteilscheine erwerben.

Die ganze auf Anteilscheine eingegangene Summe wird nach Beendigung des Krieges nach dem Verhältnis der Zahl der verstorbenen Kriegsteilnehmer und der für sie entnommenen Anteilscheine restlos aufgeteilt und an die Empfangsberechtigten zur Auszahlung gebracht.

Der Bezug und die Bezahlung der Anteilscheine kann bei dem Hauptbureau der Volksfürsorge in Hamburg 5, Beim Strohhaufe 38, und bei deren sämtlichen Rechnungsstellen in den größeren Orten des ganzen Deutschen Reiches erfolgen.

Die Vermittelung zur Erwerbung von Anteilscheinen übernehmen alle Orts- und Bezirksverwaltungen der der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften, sowie alle dem Centralverband deutscher Konsumvereine angehörenden Konsumvereine und deren Sekretariate.

**Je größer die Zahl der Beteiligten, um so segensreicher das Resultat!**

Die Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse ist aufgebaut auf dem sozialen Grundsatz: Alle für einen und einer für alle.

Der glücklich mit dem Leben davonkommende Kriegsteilnehmer hilft der Familie des minder glücklichen Kameraden! Ein großes Werk praktischer Kriegshilfe soll geschehen! Wer praktische Kriegshilfe für die Familien verstorbener Kriegsteilnehmer leisten will, der laufe für sie Anteilscheine der Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse in Hamburg.

**Der Vorstand der Volksfürsorge, Gewerkschaftlich-genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft:**

A. von Elm. Fr. Lesche.

**Der Aufsichtsrat der Volksfürsorge:**

G. Bauer.

den nachfolgenden Aufstellungen ergibt. Nur ganz wenige Organisationen konnten in den ersten Wochen nach Kriegsausbruch und noch weniger können für die spätere Zeit die bisherigen Unterstützungen in vollem Umfange weiterzahlen.

Der leitende Gedanke war bei allen Verbänden, die Mitglieder vor der dringendsten Not für eine möglichst lange Zeit zu schützen. Deswegen wurden in den meisten Verbänden fast alle Unterstützungs-einrichtungen, die der Verfolgung dieses Zweckes hinderlich sein könnten, aufgehoben, wie die Gemahregelten-, Umzugs- und Krankenunterstützung. Die Aufhebung der letzteren erfolgte jedoch nur für die Mitglieder, welche anderweitig für den Krankheitsfall versichert sind, das dringend Notwendigste an Unterstützung somit erhalten. Die Arbeitslosenunterstützung wurde auf das Mindestmaß bei der Mehrzahl der Verbände herabgesetzt. Dadurch wird es den meisten Verbänden möglich, aus vorhandenen Beständen und den laufenden Beiträgen der Mitglieder diese Unterstützung für einen längeren Zeitraum zu gewähren. Allerdings, selbst bei dieser zum Teil enorm reduzierten Unterstützung sind, wie in der Tabelle (Seite 562) ausgewiesen wird, pro Woche 1 648 120 Mk. an Unterstützung zu zahlen. Und diese Summe ist nicht vollständig, weil die Angabe für den Verband der Zimmerer fehlt. Auch für die Verbände der Dachdecker, der Schneider, der Steinsetzer und der Zivilmusiker sind noch beträchtliche Summen zu berechnen, die in Form von Notfallunterstützung an arbeitslose Mitglieder gezahlt werden. So muß damit gerechnet werden, daß einzelne Gewerkschaften trotz aller Vorsichtsmaßnahmen und trotz der Opferwilligkeit der Mitglieder auf die Dauer solchen Anforderungen nicht gewachsen sein werden.

Eine Anzahl von Verbänden, darunter auch solche, die durch die Arbeitslosenunterstützung schwer belastet werden, hielten es für erforderlich, auch den Familien der Kriegsteilnehmer eine Unterstützung zu gewähren. Nähere Angaben hierüber sind auf Seite 560 gemacht. In der Erkenntnis, daß alle Kräfte der Gewerkschaften auf die Unterstützung der Arbeitslosen zu konzentrieren sind, haben die Vertreter der Verbandsvorstände in der Konferenz vom 15. September sich dahin verständigt, diese Unterstützung in nächster Zeit aufzuheben.

Schon am 17. August wurde der Versuch gemacht, eine Uebersicht über die Zahl der zum Kriegsdienst eingezogenen und die Zahl der arbeitslosen Mitglieder in allen Verbänden zu erhalten. Da jedoch nur 33 Verbandsvorstände Angaben machen konnten und für mehrere der größten Verbände solche fehlten, so bot das gewonnene Material keine genügende Unterlage für die Beurteilung der Situation, in der die Gewerkschaften sich befanden. Die Umfrage wurde wiederholt und als Erhebungsdatum der 5. resp. der 7. September angesetzt. Nicht alle Verbände konnten diesen Termin innehalten, weil seitens einzelner Vorstände schon andere Daten für die Berichterstattung der Zweigvereine bestimmt waren. Diese Abweichungen dürften das Ergebnis der Feststellung, das in der Tabelle auf Seite 562 mitgeteilt wird, nur unwesentlich beeinflussen. Wenn es nicht als vollständig bezeichnet werden kann, so aus anderen Ursachen, die zum Teil in unzureichender Fragestellung liegen. So ist den Berechnungen die Mitgliederzahl der Verbände vom Jahresschluß 1913 zugrunde gelegt und fehlt für eine Anzahl Verbände eine genaue Angabe darüber, wie groß die Zahl der Mitglieder ist, auf die sich die Er-

hebung erstreckte. Es fehlen meistens aus den Zweigvereinen der Grenzbezirke die Berichte. Da gerade in diesen Bezirken gleich nach dem Ausbruch des Krieges alle Militärpflichtigen zum Heere eingezogen wurden, so ist der Prozentfuß der „eingezogenen Mitglieder“ sicher bei den meisten Verbänden höher, als in Spalte 6 der Tabelle angegeben. Dieser Prozentfuß ist nach Abzug der weiblichen Mitglieder von der Gesamtmitgliederzahl berechnet. Bei den Verbänden, welche Angaben darüber gemacht haben, auf welchen Mitgliederkreis sich die Erhebungen erstrecken, ist der Abzug der Zahl der weiblichen Mitglieder nur in entsprechendem Prozentverhältnis erfolgt.

Der Prozentfuß der zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder ist in den einzelnen Verbänden außerordentlich verschieden hoch. Während er bei den Tabakarbeitern 11,3 beträgt, steigt er bei den Fleischern auf 56,5. Es wäre jedoch verfehlt, aus diesen Prozentfüßen Schlüsse auf die körperliche Qualifikation der betreffenden Berufsangehörigen für den Kriegsdienst zu ziehen. Nur vereinzelt wird ein solches Urteil am Platze sein, weil die Heranziehung der Militärdienstpflichtigen in den einzelnen Landesteilen nicht in gleichem Umfange erfolgte, so daß Organisationen, die in Bezirken eine große Mitgliederzahl haben, in denen nur einzelne Jahrgänge der Kriegsdienstpflichtigen eingezogen wurden, einen geringeren Prozentfuß Eingezogener stellen, als er sich ergeben würde, wenn die Anforderungen der Militärverwaltung in allen Bezirken die gleichen wären. Auch die Berufsart dürfte in der Sache von Einfluß sein. Je nachdem ein Beruf den Zwecken der Heeresverwaltung mehr oder weniger dienstbar gemacht werden kann, wird die Heranziehung der betreffenden Arbeiter zur Leistung der Dienstpflicht erfolgen. Nach den Angaben der Verbandsvorstände sind 589 755 Gewerkschaftsmitglieder bis Anfang September zum Heere eingezogen. Die Zahl der tatsächlich Eingezogenen dürfte wesentlich höher sein, denn bei dem Verband der Fabrikarbeiter sind z. B. nur 69,5 Proz. der Mitglieder von der Erhebung erfaßt. Von den 589 755 zum Kriegsdienst eingezogenen Gewerkschaftsmitgliedern waren zirka zwei Drittel verheiratet. Es verblieben Anfang September 1 745 468 Mitglieder in den Gewerkschaften, von denen 370 126 oder 21,2 Proz. arbeitslos waren. Wie leicht erklärlich, ist der Umfang der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Berufen außerordentlich verschieden. Besonders in der Exportindustrie ist eine erschreckende Arbeitslosigkeit vorhanden. Bis rund 50 Proz. arbeitslose Mitglieder und darüber hatten: Lithographen 49,3, Porzellanarbeiter 49,4, Bildhauer 50,5, Kflographen 60,0, Glasarbeiter 63,6, Gutmacher 66,7 und die Zivilmusiker gar 88,4 Prozent. Jedoch auch in Berufen, für die nicht so enorm hohe Prozentfüße Arbeitsloser angegeben sind, steht die Sache keineswegs günstig. Von den 56 201 Mitgliedern, die der Buchdruckerverband nach Abzug der zum Kriegsdienst eingezogenen hat, arbeiten 10 055 teils nur mehrere halbe oder einige Tage in der Woche, so daß auch ein Teil dieser, nicht als arbeitslos gezählten Mitglieder unterstützt werden muß. Ähnlich steht es in anderen Verbänden, bei denen etwa ein Drittel der Mitglieder als arbeitslos angegeben werden. Nur dadurch, daß einzelne Berufe einen äußerst geringen Prozentfuß Arbeitsloser haben, ergibt sich der verhältnismäßig günstige Durchschnitt von 21,2 Proz. arbeitsloser Gewerkschaftsmitglieder. Unter 10 Proz. arbeitsloser Mitglieder hatten: Fleischer 1,1, Gemeindearbeiter 1,3, Land-

### Bedingungen der Volksfürsorge-Kriegsversicherungsasse.

§ 1. Die „Volksfürsorge-Kriegsversicherungsasse“ gewährt den Hinterbliebenen von Angehörigen des deutschen Heeres und der deutschen Marine und den Hinterbliebenen von Angehörigen des österreichisch-ungarischen Heeres und der österreichisch-ungarischen Marine, deren Domizil bis zum Ausbruch des Krieges das Deutsche Reich war, sowie denen, die zur Kriegsdienstleistung ausgehoben sind oder freiwillig am Krieg teilnehmen, einen Versicherungsanspruch für den Fall, daß der Tod des versicherten Kriegsteilnehmers während seiner Teilnahme an dem im Jahre 1914 ausgebrochenen Kriege oder innerhalb dreier Monate nach Friedensschluß infolge einer während der Kriegsdienstleistung erlittenen Verletzung, Verunglückung oder Erkrankung eintritt.

§ 2. Die Mittel zur Befriedigung dieser Ansprüche werden durch Bareinzahlungen der versichernden Personen aufgebracht. Für jeden Kriegsteilnehmer können bei der „Volksfürsorge-Kriegsversicherungsasse“ einmalig oder wiederholt Anteilscheine erworben werden, die auf den Namen des Versicherten lauten und je 5 Mark kosten. Für einen Kriegsteilnehmer dürfen insgesamt nicht mehr als 20 Anteilscheine gelöst werden.

§ 3. Die Versicherung beginnt mit der Leistung der Bareinzahlungen oder mit der Einzahlung bei der Post, sofern die unmittelbare Todesursache des Versicherten bis zu diesem Augenblicke noch nicht eingetreten war. Einlagen, die nach Eintritt der unmittelbaren Todesursache geleistet worden sind, berechtigten zu keinem Anspruch und werden zurückerstattet.

Versicherte, welche in der Erwartung, zur Kriegsdienstleistung herangezogen zu werden, Anteilscheine erworben haben oder für die Einzahlungen geleistet sind, erhalten, wenn sie zur Kriegsdienstleistung nicht herangezogen werden, auf Antrag den eingezahlten Betrag zurück. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Friedensschluß dem Vorstände der Volksfürsorge einzureichen.

§ 4. Die Kriegsterbefälle sind der Volksfürsorge unverzüglich, spätestens jedoch vier Monate nach Friedensschluß anzuzeigen und durch behördliche Papiere nachzuweisen. Bei späteren Anzeigen besteht kein Anspruch auf die Leistungen; jedoch sollen nicht ausdrücklich angemeldete Kriegsterbefälle, welche der Volksfürsorge innerhalb der genannten Frist auf anderem Wege bekannt geworden sind, als rechtzeitig angemeldet gelten.

Den Verstorbenen werden diejenigen Versicherten gleichgestellt, welche vier Monate nach Friedensschluß als „Vermißte“ in den amtlichen Listen aufgeführt werden. Der Nachweis hierfür ist von den Anspruchserhebenden zu erbringen.

§ 5. Der Versicherungsanspruch richtet sich nach der Summe der Gesamteinzahlungen bei Beendigung des Krieges, nach der Anzahl der Verstorbenen und der auf diese gelösten Anteilscheine. Die Summe der Einzahlungen wird nach dem Kriege im Verhältnis der auf die Verstorbenen ausgestellten Anteilscheine aufgeteilt.

Die Auszahlung soll spätestens sechs Monate nach Friedensschluß gegen Rückgabe der Anteilscheine an diejenigen Personen erfolgen, zu deren Gunsten die Versicherung abgeschlossen wurde. Die Volksfürsorge ist ohne weitere Prüfung der Empfangsberechtigung zur Auszahlung an den Inhaber der Anteilscheine berechtigt.

Abschlagszahlungen können schon früher geleistet werden.

Die von der Volksfürsorge mit unserem Einverständnis eingerichtete Versicherungsmöglichkeit empfehlen wir unseren Organisationen zu recht reger Benutzung.

Gewerkschaftliche Central-, Bezirks- und Ortsverwaltungen, Kollegentreise einzelner Geschäfte können durch Entnahme von Anteilscheinen die Angehörigen infolge des Krieges verstorbener Kollegen in wirksamer Weise unterstützen. Konsumvereine können die aus ihren Personalien ins Feld gezogenen Angestellten allein oder in Gemeinschaft mit den Angehörigen versichern; sie können auch unbemittelten Angehörigen die notwendigen Summen zur Lösung von Anteilscheinen aus den Rücklagen ihrer Mitglieder zur Verfügung stellen.

Jedenfalls bitten wir unsere Organisationen, die Angehörigen aller am Kriege teilnehmenden Mitglieder auf die „Volksfürsorge-Kriegsversicherungsasse“ aufmerksam zu machen.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

E. Legien.

Der Vorstand des Centralverbandes deutscher Konsumvereine.

H. Kaufmann. Dr. Aug. Müller. H. Wästlein.

## Die Gewerkschaften in den ersten Kriegswochen.

Die durch die Kriegserklärung über das Wirtschaftsleben Deutschlands hereingebrochene Katastrophe ließ befürchten, daß die Gewerkschaften ihre bisherige Tätigkeit nicht würden fortsetzen, vielleicht nicht einmal ihren Fortbestand würden sichern können. Bereits am 2. August hielten deshalb die Vertreter der Verbandsvorstände eine Konferenz ab, in der alle Maßnahmen beraten wurden, die zu treffen waren, um die Gewerkschaften vor allen Eventualitäten, gleichviel welcher Art diese seien und von welcher Seite auch sie drohen könnten, sicherzustellen.

Der Versuch, in allen Verbänden eine gewisse

Einheitlichkeit in der Aenderung der Unterstützungseinrichtungen schon damals herbeizuführen, scheiterte daran, daß jede Schätzungsmöglichkeit dafür fehlte, in welchem Maße die Gewerkschaften durch Einziehung ihrer Mitglieder zum Kriegsdienst geschwächt werden und welchen Umfang die Arbeitslosigkeit in den einzelnen Berufen annehmen würde. Die nächste Konferenz konnte erst am 17. August stattfinden. Mittlerweile waren die meisten Verbände genötigt, Aenderungen in den Unterstützungseinrichtungen zu treffen, wenn sie nicht Gefahr laufen sollten, in kurzer Frist die Zahlung von Unterstützung ganz einstellen zu müssen. So verschiedenartig die Unterstützungseinrichtungen der Verbände waren, so verschiedenartig sind auch die beschlossenen Aenderungen gestaltet, wie sich aus

arbeiter 1,5, Brauerei- und Mühlenarbeiter 2,1, Bergarbeiter 2,6, Bureauangestellte 4,0, Handlungsgehilfen 4,0, Gärtner 5,4, Kupferschmiede 6,6, Maschinisten 7,2, Schiffszimmerer 7,6, Transportarbeiter 7,7, Bäcker 9,2, Steinarbeiter 9,3 und Wöttcher 9,9 Prozent.

Es wäre äußerst gefährlich, aus dem günstigen Durchschnittsatz der Arbeitslosen den Schluß zu ziehen, als sei die Not in weiten Schichten der Arbeiterbevölkerung nicht so groß, daß eine Gefahr entstehen könne. Sie ist in vielen Berufen derartig groß, daß dringend Hilfe geboten werden muß. Wo dies nicht durch Schaffung von Arbeitsgelegenheit geschehen kann, muß Unterstützung gewährt werden. Diese kann ihren Zweck aber ausreichend nur erfüllen, wenn sie in Form der Arbeitslosenversicherung organisiert wird. Daß diese notwendig und durchführbar ist, werden wir in einem besonderen Artikel nachweisen. Für heute soll nur das Material geboten werden, das eine Beurteilung der Lage ermöglicht.

### Die Unterstützungseinrichtungen der Centralverbände während der Kriegszeit.

#### Vorbemerkungen:

Es bezeichnet:

- A.U. = Arbeitslosenunterstützung,
- G.U. = Gemäßregeltenunterstützung,
- I.U. = Invalidenunterstützung,
- K.U. = Krankenunterstützung,
- N.U. = Unterstützung in Notfällen,
- R.U. = Reiseunterstützung,
- St.U. = Unterstützung in Sterbefällen,
- U.U. = Umzugsunterstützung,
- F.A.U. = Familienunterstützung an Kriegsteilnehmer.

Es sind bei den einzelnen Verbänden nur die Unterstützungen angegeben, die in dem betreffenden Verbandsstatut eingeführt waren. Der Verband der Hausangestellten z. B. hatte nur K.U. und ist nur diese erwähnt.

Bei den Unterstützungen, die außer Kraft gesetzt sind, ist der bisher nach dem Statut gezahlte Betrag angeführt.

Die Unterstützungen werden in allen Verbänden nur an die vollberechtigten Mitglieder gezahlt, welche die im Statut als Karenz vorgesehene Mitgliedschaftsdauer und Beitragszahlung erfüllt haben. Im Verband der Bergarbeiter ist die Karenz für den Bezug der F.A.U. von 26 auf 13 Wochen herabgesetzt. In Verbänden, bei denen nichts anderes angegeben, werden die Unterstützungen nur an die bezugsberechtigten und nicht an die ausgesteuerten Mitglieder bezahlt.

Die Unterstützungen werden für 6 Tage in der Woche in allen Verbänden, bei denen nicht andere Angaben gemacht sind, gezahlt. Die U.U. wird vom siebenten Tage nach Eintritt der Arbeitslosigkeit gezahlt. Bei den Buchbindern vom achten Tage ab.

Die St.U. wird nur in drei Verbänden auch an Angehörige der im Felde gefallenen Mitglieder gezahlt. (Siehe Seite 560.)

Die K.U. wird in allen Verbänden, in denen sie durch Vorstandsbeschluß aufgehoben worden ist, an die Mitglieder fortgezahlt, die nicht anderweitig gegen Krankheit versichert sind.

F.A.U. wird in einigen Verbänden als R.U. gezahlt. Nähere Angaben über die F.A.U. sind auf Seite 561 enthalten.

In allen Verbänden, in denen eine wesentliche Änderung der Unterstützungseinrichtungen erfolgte,

ist den Zweigvereinen aufgegeben, zu den vom Verbandsvorstand festgesetzten Unterstützungssätzen aus den Lokalkassen keine Zuschläge zu geben. Bei den Buchdruckern haben die Gaukassen den Zuschlag in der gleichen Weise zu kürzen, wie er seitens der Verbandskasse gefürzt ist.

**1. Asphaltreure.** Aufgehoben sind: R.U. 1 Mk. bis 1,20 Mk. pro Tag; St.U. 20 Mk. bis 70 Mk.; G.U. 15 Mk. bis 18 Mk. pro Woche.

Die A.U. ist von 1 Mk. bis 1,20 Mk. auf 0,85 Mk. bis 1 Mk. pro Tag herabgesetzt. Die A.U. wird auch an Ausgesteuerte gezahlt. R.U. wird, wie bisher, von Fall zu Fall gewährt.

F.A.U. 2 Mk. pro Woche.

**2. Bäcker und Konditoren.** Es werden wie bisher gezahlt: R.U. und A.U. 0,50 Mk. bis 2 Mk., G.U. 1 Mk. bis 2,50 Mk. pro Tag; U.U. 10 Mk. bis 80 Mk.; St.U. 15 Mk. bis 150 Mk.; R.U. von Fall zu Fall.

R.U. für ledige Mitglieder 0,50 Mk. bis 2 Mk. pro Tag ist aufgehoben. Verheiratete Mitglieder erhalten die Hälfte dieses Satzes (0,25 Mk. bis 1 Mk.).

F.A.U. im Bedürfnisfalle 10 Mk. pro Monat, nur wenn staatliche Unterstützung und Gemeindegeldzuschuß nicht hoch genug sind.

**3. Bauarbeiter.** Aufgehoben sind: R.U. 1 Mk. bis 4 Mk. pro Tag; U.U. kein bestimmter Satz; K.U. 0,30 Mk. bis 1,30 Mk. pro Tag.

Ueber G.U. (9 Mk. bis 25,50 Mk. pro Woche) ist keine Bestimmung getroffen.

Die A.U. betrug 0,45 Mk. bis 1,95 Mk. und ist auf 0,50 Mk. bis 1,20 Mk. pro Tag festgesetzt. Die A.U. wird vom 7. Tage nach Eintritt der Arbeitslosigkeit und auch an Ausgesteuerte gezahlt.

St.U. wie bisher 15 Mk. bis 115 Mk.

R.U. wie bisher von Fall zu Fall.

F.A.U. wird einmalig am 1. Oktober im durchschnittlichen Betrage von 10 Mk. gezahlt.

**4. Bergarbeiter.** Aufgehoben sind R.U. von 10 Mk. bis 30 Mk., U.U. von 12 Mk. bis 50 Mk.

Die A.U. ist von 0,75 Mk. bis 2,40 Mk. auf 0,40 Mk. bis 1,95 Mk., die K.U. von 0,40 Mk. bis 0,75 Mk. auf 0,20 Mk. bis 0,35 Mk. pro Tag herabgesetzt.

St.U. wie bisher 20 Mk. bis 100 Mk.

F.A.U. wird in drei bis vier Raten während der Kriegsdauer gezahlt. Insgesamt sind hierfür 1 000 000 Mk. zur Verfügung gestellt.

**5. Hildbaur.** Aufgehoben sind U.U. 20 Mk. bis 40 Mk.; K.U. 1 Mk. pro Tag; St.U. 50 Mk. bis 100 Mk.; G.U. 14 Mk. bis 20 Mk.

R.U. und A.U. wie bisher 1 Mk. pro Tag. Die Dauer der Bezugsberechtigung ist von 42 bis 72 auf 28 bis 56 Tage verkürzt.

R.U. ist von 30 Mk. auf 10 Mk. herabgesetzt.

**6. Wöttcher.** Aufgehoben sind: U.U. 20 Mk. bis 40 Mk.; K.U. 1 Mk. bis 1,50 Mk. pro Tag; St.U. 25 Mk. bis 50 Mk.; G.U. 12 Mk. bis 15 Mk. pro Woche.

R.U. wie bisher 1 Mk., desgleichen A.U. 1 Mk. bis 1,50 Mk. pro Tag. Ausgesteuerte arbeitslose Mitglieder erhalten die Hälfte dieser Sätze.

R.U. soll von Fall zu Fall gewährt werden. Sie bestand bisher im Verbandsstatut nicht.

F.A.U. wurde in den ersten drei Wochen nach Ausbruch des Krieges in Höhe von 3 Mk. pro Woche, wird jetzt aber nicht mehr gewährt.

**7. Brauerei- und Mühlenarbeiter.** Unverändert werden fortgezahlt: R.U. 0,60 Mk. bis 1 Mk.; A.U. 0,60 Mk. bis 1 Mk.; K.U. 0,60 bis 1 Mk. pro Tag;

St. II. 45 Mk. bis 90 Mk.; N. II. durchschnittlich bis 20 Mk. wird nur in dringenden Fällen, G. II. 8,40 Mk. bis 21,35 Mk. nur auf Beschluß des Vorstandes gezahlt.

F. A. II. im Bedürfnisfalle, sofern zu der staatlichen Unterstützung kein ausreichender Zuschuß von der Gemeinde oder dem Unternehmer gezahlt wird, je nach der Kinderzahl von 2,50 Mk. bis 15 Mk. pro Monat.

**8. Buchbinder.** Aufgehoben sind: U. II. 15 Mk. bis 30 Mk.; A. II. 0,30 Mk. bis 1 Mk. pro Tag; G. II. 4 Mk. bis 18 Mk. pro Woche; U. II. wird in besonderen Fällen auf Beschluß des Vorstandes gewährt.

A. II. und U. II. sind von 0,50 Mk. bis 1,75 Mk. (in fünf Beitragsklassen) auf 0,25 bis 1 Mk. pro Tag herabgesetzt. Sie werden nur für sechs statt bisher für sieben Tage in der Woche gezahlt. Auch die Ausgesteuerten erhalten diese Unterstützungen.

J. II. wie bisher 20 Mk. bis 25 Mk. pro Monat. St. II. ist von 28 Mk. bis 195 Mk. auf 14 Mk. bis 97,50 Mk. reduziert.

A. II. wie bisher von Fall zu Fall.

**9. Buchdrucker.** A. II. ist von 1,25 Mk. bis 2 Mk. auf 1 Mk. bis 1,75 Mk. herabgesetzt. Mitglieder, welche halbe Tagesstunden oder nur drei Tage in der Woche arbeiten, erhalten innerhalb 14 Tagen für 6 Tage Unterstützung. Wer nur zwei Tage in der Woche arbeitet, erhält für die übrigen Arbeitstage Unterstützung und ist vom Beitrag befreit.

A. II. ist von 1,40 Mk. auf 1 Mk. pro Tag herabgesetzt. Nur die Mitglieder, welche mindestens 250 Beiträge gezahlt haben, erhalten A. II.

Die übrigen Unterstützungen werden in gleicher Höhe wie bisher gezahlt, und zwar:

A. II. 1 Mk. bis 1,50 Mk. pro Tag.

U. II. 15 Mk. bis 100 Mk.

J. II. 1 Mk. bis 1,50 Mk. pro Tag.

St. II. 50 Mk. bis 350 Mk.

G. II. 1,75 Mk. bis 2,50 Mk. pro Tag.

**10. Buchdruckerhilfsarbeiter.** Aufgehoben sind: A. II. 0,70 bis 2,50 Mk. pro Tag; A. II. 0,35 bis 0,90 Mk. pro Tag; A. II. bis 15 Mk.; G. II. drei Viertel des Lohnes.

Die A. II. ist von 0,70 bis 2,50 Mk. auf 0,35 Mk. bis 1,25 Mk. herabgesetzt.

**11. Bureauangestellte.** Aufgehoben ist die A. II. von 1 Mk. bis 1,17 Mk. pro Tag.

Es werden wie bisher gezahlt:

A. II. 1,65 Mk. bis 2 Mk. pro Tag; St. II. 50 Mk. bis 100 Mk.; A. II. bis 50 Mk.; G. II. 2 Mk. bis 3 Mk. pro Tag.

F. A. II. Auf Antrag wird A. II. gezahlt.

**12. Dachdecker.** Wie bisher weiter gezahlt wird: A. II. 1 Mk., A. II. 0,40 Mk. bis 1,75 Mk. pro Tag; U. II. 10 Mk. bis 30 Mk.; St. II. 20 Mk. bis 115 Mk.

Der Verband wird in der ungünstigeren Jahreszeit A. II. gewähren und dann die A. II. und U. II. aufheben.

**13. Fabrikarbeiter.** Aufgehoben sind: A. II. 1 Mk. bis 1,50 Mk. pro Tag; G. II. 6 Mk. bis 14 Mk. pro Woche; A. II. 15 Mk. bis 30 Mk.

Es werden wie bisher gezahlt: A. II. und U. II. 1 Mk. bis 1,50 Mk. pro Tag; U. II. 15 Mk. bis 40 Mk.; St. II. 10 Mk. bis 110 Mk.

Ab 14. September erhalten die ausgesteuerten Mitglieder die Hälfte der A. II.

F. A. II. Im Bedürfnisfalle pro Monat 8 Mk., für jedes Kind 0,50 Mk., erstmalig am 1. Oktober.

**14. Fleischer.** Aufgehoben sind: A. II. 0,50 Mk. bis 1 Mk. pro Tag; G. II. 10 Mk. bis 12 Mk. pro Woche.

A. II. ist von 1 Mk. bis 1,50 Mk. für männliche und 0,50 Mk. bis 0,75 Mk. für weibliche Mitglieder auf 1 Mk. und auf 0,50 Mk. pro Tag herabgesetzt.

A. II. von 1 Mk. pro Tag, U. II. von 10 Mk. bis 40 Mk. und St. II. von 25 Mk. bis 90 Mk. wird wie bisher gezahlt.

F. A. II. 6 Mk. pro Monat.

**15. Friseurgehilfen.** Aufgehoben sind: A. II. 1 Mk., A. II. 0,50 Mk. bis 1,75 Mk. pro Tag; St. II. 30 Mk. bis 50 Mk.; G. II. 10 Mk. bis 14 Mk. pro Woche.

A. II. ist von 1 Mk. bis 2 Mk. auf 0,50 Mk. bis 1,10 Mk. pro Tag herabgesetzt; A. II. an Mitglieder, welche Sonntags- und Nachtsarbeit haben, wird nicht mehr gezahlt.

A. II. wird wie bisher gezahlt bis 20 Mk.

F. A. II. 6 Mk., für jedes Kind 4 Mk. pro Monat, ab 1. November 8 Mk. und 4 Mk.; Familien Nichtbezugsberechtigter erhalten 3 Mk., für jedes Kind 2 Mk. pro Monat.

**16. Gärtner.** Aufgehoben sind: A. II. 0,80 Mk. bis 1,80 Mk., A. II. 0,40 Mk. bis 1,80 Mk. pro Tag; U. II. 8 Mk. bis 84 Mk.; St. II. 50 Mk. bis 100 Mk.; G. II. 2,80 Mk. bis 12,60 Mk. pro Woche.

A. II. ist von 0,80 Mk. bis 1,80 Mk. auf 0,40 Mk. bis 1,15 Mk. pro Tag herabgesetzt.

A. II. wie bisher 8 Mk. bis 50 Mk.

F. A. II. 5 Mk. und für jedes Kind 1 Mk. pro Monat.

**17. Gastwirtsgehilfen.** Aufgehoben sind: A. II. 0,50 Mk. bis 1 Mk., A. II. 0,50 Mk. bis 1 Mk. pro Tag; G. II. 8 Mk. bis 12 Mk. pro Woche; A. II. 3 Mk. bis 30 Mk.

A. II. ist von 0,50 bis 1 Mk. auf 0,57 Mk. bis 0,86 Mk. pro Tag festgesetzt.

St. II. ist von 30 Mk. bis 100 Mk. auf 15 Mk. bis 50 Mk. herabgesetzt.

F. A. II. Im Bedürfnisfalle 3 Mk. bis 4,50 Mk. pro Woche.

**18. Gemeindefarbeiter.** Aufgehoben ist die G. II. 12 Mk. und 15 Mk. pro Woche.

A. II. bisher 0,50 Mk. bis 1,25 Mk. pro Tag. Wenn das Krankengeld und der Zuschuß der Gemeinde weniger als 75 Proz. des Lohnes beträgt, erhalten erkrankte Mitglieder jetzt 0,25 Mk. bis 0,65 Mark pro Tag.

A. II. wie bisher 0,50 Mk. bis 1,25 Mk. pro Tag. St. II. ist von 30 Mk. bis 150 Mk. auf 15 Mk. bis 75 Mk. herabgesetzt.

F. A. II. Wenn die Unterstützungen von Reich und Gemeinde weniger als 50 Proz. des bisherigen Lohnes betragen, 4 Mk. bis 7 Mk., für jedes Kind 0,50 Mk. pro Monat.

**19. Glasarbeiter.** Aufgehoben sind: A. II. 0,25 Mark bis 0,80 Mk. pro Tag; A. II. 10 Mk. bis 30 Mk.; G. II. 6 Mk. bis 17,70 Mk. pro Woche.

A. II. ist von 0,50 bis 2,40 Mk. auf 0,16% Mk. bis 1,20 Mk. pro Tag herabgesetzt.

U. II. 2 Mk. bis 40 Mk. und St. II. 10 Mk. bis 80 Mk. werden wie bisher gezahlt.

**20. Glaser.** Aufgehoben sind: U. II. 10 Mk. bis 35 Mk.; A. II. 0,55 Mk. bis 0,77 Mk. pro Tag; A. II. 10 Mk. bis 50 Mk.; G. II. 12 Mk. bis 15 Mk. pro Woche.

Herabgesetzt sind: A. II. von 1,25 Mk. pro Tag auf 4 Mk. pro Woche; A. II. von 1 Mk. bis 1,66 Mk. auf 0,50 Mk. bis 1,10 Mk. pro Tag.

St. II. wird wie bisher fortgezahlt 25 Mk. bis 55 Mk.

F. A. II. 1 Mk. bis 2 Mk. pro Woche.

- 21. Handlungsgehilfen.** Aufgehoben sind: A.U. 0,40 bis 1 Mk. pro Tag; U.U. 15 Mk. bis 75 Mk. A.U. ist von 0,50 Mk. bis 2 Mk. auf 0,25 Mk. bis 1 Mk. pro Tag herabgesetzt. St.U. wird wie bisher 25 Mk. bis 100 Mk. und auch an die Familien der im Felde gefallenen verheirateten Mitglieder gezahlt. G.U. wird wie bisher von Fall zu Fall festgesetzt, beträgt aber mindestens das Eineinhalbfache der A.U.
- 22. Hausangestellte.** A.U. ist von 0,50 bis 0,60 Mark auf 0,25 Mk. bis 0,30 Mk. pro Tag herabgesetzt.
- 23. Holzarbeiter.** Aufgehoben sind: U.U. 20 Mk. bis 40 Mk.; A.U. 0,50 Mk. bis 1 Mk. pro Tag; St.U. 25 Mk. bis 75 Mk.; N.U. 10 Mk. bis 40 Mk.; G.U. 9 Mk. bis 20 Mk. pro Woche. U.U., St.U. und N.U. wird in besonderen Ausnahmefällen, aber nur in erheblich ermäßigten Sätzen gewährt. R.U. ist von 1 Mk. pro Tag auf 4 Mk. pro Woche, A.U. von 1 Mk. bis 1,67 Mk. pro Tag auf 4 Mk. für ledige und 6 Mk. für verheiratete Mitglieder pro Woche herabgesetzt. Die A.U. erhalten auch die ausgerechneten Mitglieder. F.A.U. 3 Mk. pro Woche.
- 24. Guttmacher.** Aufgehoben sind: U.U. 100 Mk.; A.U. 0,50 Mk. bis 1,20 Mk. pro Tag; G.U. 7,80 Mk. bis 18 Mk. pro Woche. A.U. ist von 0,70 Mk. bis 1,60 Mk. auf 0,25 Mk. bis 1 Mk., N.U. von 1 Mk. auf 0,70 Mk. pro Tag, St.U. von 20 Mk. bis 70 Mk. auf 10 Mk. bis 45 Mk. herabgesetzt. N.U. wird, wie bisher, 3 Mk. pro Woche gezahlt. F.A.U. wird einmalig im Betrage von 8 Mk. gezahlt.
- 25. Kupferschmiede.** Sämtliche Unternehmungen werden wie bisher gezahlt: R.U. 1 Mk. bis 1,25 Mk.; A.U. und N.U. 1 Mk. bis 2 Mk. pro Tag; U.U. 10 Mk. bis 80 Mk.; St.U. 50 Mk. bis 200 Mk.; F.U. 7,50 Mk., G.U. 6 Mk. bis 14 Mk. pro Woche. F.A.U. 9 Mk., für Kinder unter 15 Jahren 2 Mk. pro Monat. Wird aus einem Extrafonds gezahlt, zu dem in Arbeit stehende Mitglieder 50 Pf. Extrabeitrag pro Woche zahlen.
- 26. Kürschner.** Aufgehoben sind: U.U. bis 100 Mark; A.U. 0,30 Mk. bis 1,20 Mk. pro Tag; St.U. 20 Mk. bis 75 Mk.; G.U. 1,25 Mk. bis 3,50 Mk. pro Tag. Herabgesetzt ist die A.U. von 0,55 Mk. bis 1,20 Mark auf 0,40 Mk. bis 0,90 Mk. und die U.U. von 0,30 Mk. bis 1,20 Mk. auf 0,23 Mk. bis 0,90 Mk. pro Tag. F.A.U. die Hälfte der A.U. (0,13 Mk. bis 0,45 Mark pro Tag).
- 27. Landarbeiter.** Aufgehoben ist die G.U. 4,90 bis 9 Mk. pro Woche. A.U. wird wie bisher gezahlt 0,40 Mk. bis 1 Mk. pro Tag, desgleichen St.U. 20 Mk. bis 50 Mk.
- 28. Lederarbeiter.** Aufgehoben sind: A.U. 0,40 Mark bis 0,90 Mk. pro Tag; G.U. 1 Mk. bis 2,50 Mk. pro Tag; U.U. 15 Mk. bis 80 Mk.; St.U. 10 Mk. bis 75 Mk.; N.U. 10 Mk. bis 30 Mk. A.U. ist von 0,50 Mk. bis 2 Mk. auf 0,50 Mk. bis 1,25 Mk. pro Tag herabgesetzt. R.U., wie bisher, 0,40 Mk. bis 1 Mk. pro Tag.
- 29. Lithographen.** Aufgehoben sind: R.U. 3 Pf. pro Kilometer; A.U. 1,80 Mk. pro Tag; U.U. 72 Mk. bis 180 Mk.; G.U. drei Viertel des letzten Lohnes. Herabgesetzt sind: A.U. von 1,50 Mk. bis 2,50 Mark auf 0,50 Mk. bis 0,85 Mk. pro Tag; N.U. von 5 Mk. bis 7 Mk. auf 3 Mk. bis 5 Mk. pro Woche; St.U. von 50 Mk. bis 100 Mk. auf 25 Mk. bis 50 Mk.
- 30. Maler.** Aufgehoben sind: R.U. 0,80 Mk., A.U. 0,75 Mk. bis 2,25 Mk., G.U. 1,50 Mk. bis 2,50 Mark pro Tag. Eingeführt ist A.U. 4,20 Mk. bis 5,10 Mk. pro Woche. St.U. ist von 15 Mk. bis 150 Mk. auf 15 Mk. bis 60 Mk. herabgesetzt. F.A.U. im Bedürfnisfalle einmalig 5 Mk. bis 8 Mk.
- 31. Maschinisten und Seizer.** Aufgehoben sind: R.U. und A.U. 1 Mk. bis 2 Mk. pro Tag; U.U. 10 Mark bis 50 Mk.; G.U. 12 Mk. bis 14 Mk. pro Woche. Herabgesetzt sind: A.U. von 1 Mk. bis 2 Mk. auf 0,83 Mk. bis 1,50 Mk. pro Tag; St.U. von 10 Mk. bis 75 Mk. auf 5 Mk. bis 37,50 Mk. (Familien der im Felde gefallenen Mitglieder erhalten 15 Mk.); N.U. von 5 Mk. bis 30 Mk. auf 3 Mk. bis 10 Mk.
- 32. Metallarbeiter.** Aufgehoben sind: A.U. 0,50 Mark bis 1,66 Mk. pro Tag; G.U. 7 Mk. bis 14 Mk. pro Woche. Weitergezahlt werden wie bisher: R.U. 1,25 Mk. und A.U. 0,58 Mk. bis 2 Mk. pro Tag; U.U. 20 Mk. bis 40 Mk.; St.U. 30 Mk. bis 100 Mk.; N.U. von Fall zu Fall.
- 33. Notensteher.** Aufgehoben sind: U.U. bis 60 Mk.; A.U. 9 Mk. bis 18 Mk. pro Woche. Kranke Mitglieder, die weniger als 12 Mk. Krankengeld von der Ortskasse beziehen, erhalten so viel Zuschuß, daß 12 Mk. pro Woche erreicht wird. A.U. ist von 15 Mk. auf 12 Mk. für verheiratete, 8 Mk. für ledige und 10 Mk. für solche Mitglieder herabgesetzt, die Familienangehörige zu ernähren haben. N.U. ist von 4 Mk. bis 9 Mk. auf 2,70 Mk. bis 9 Mk. reduziert. St.U. wird, wie bisher, von 100 Mk. bis 600 Mk. und auch an die Familien der im Felde gefallenen Mitglieder gezahlt.
- 34. Porzellanarbeiter.** Aufgehoben sind: R.U. 0,83 Mk. bis 2,33 Mk., A.U. 0,35 Mk. bis 1,48 Mk. pro Tag; U.U. 15 Mk. bis 50 Mk.; St.U. 20 Mk. bis 80 Mk.; G.U. 0,66 Mk. bis 2,66 Mk. pro Tag. A.U. ist von 0,41 Mk. bis 2,33 Mk. auf 0,17 Mk. bis 1 Mk. pro Tag herabgesetzt. A.U. erhalten auch die Ausgerechneten.
- 35. Sattler und Portefeuilier.** Aufgehoben sind: U.U. 30 Mk. bis 50 Mk.; A.U. 1 Mk. pro Tag; St.U. 15 Mk. bis 60 Mk.; G.U. 8 Mk. bis 15 Mk. pro Woche. R.U. von Fall zu Fall nach Vorstandsbeschluß gewährt. A.U. ist von 1 Mk. bis 1,50 Mk. auf 1 Mk. pro Tag herabgesetzt. R.U. wird wie bisher gezahlt, 1 Mk. pro Tag.
- 36. Schiffszimmerer.** Aufgehoben sind: U.U. 25 Mk.; A.U. 1,10 Mk. pro Tag; G.U. 12 Mk. bis 14 Mk. pro Woche. A.U. und R.U. werden wie bisher gezahlt, 1,30 Mark pro Tag. Ausgerechnete verheiratete Mitglieder erhalten 5 Mk., ledige 3 Mk. A.U. pro Woche. St.U. wie bisher 25 Mk. bis 45 Mk. F.A.U. einmalig 8 Mk. und 2 Mk. für jedes Kind. Für weitere Unternehmungen sind freiwillige Beiträge ausgeschrieben.

37. **Schneider.** Aufgehoben sind: N.U. 3 und 4 Pf. pro Kilometer; U.U. 20 Mk. bis 50 Mk.

N.U. ist von 2 Mk. bis 8 Mk. auf 1 Mk. bis 4 Mk. pro Woche herabgesetzt.

St.U., wie bisher, 15 Mk. bis 50 Mk. · Desgleichen G.U. 7,50 bis 17 Mk. pro Woche.

N.U. ist von 20 Mk. bis 50 Mk. auf 8 Mk. bis 24 Mk. herabgesetzt. N.U. erhalten im Bedürfnisfalle arbeitslose Mitglieder und auch die Familien der zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder.

38. **Schuhmacher.** Aufgehoben sind: N.U. 1 Mk. pro Tag; N.U. 2,40 Mk. bis 6,60 Mk., G.U. 7,90 Mk. bis 14,50 Mk. pro Woche; St.U. 5 Mk. bis 80 Mk.; N.U. 10 Mk. bis 30 Mk.; U.U. 5 Mk. bis 35 Mk. Mitglieder, welche nachweisen, daß sie in einem anderen Ort Arbeit haben, erhalten wie bisher U.U.

N.U. ist von 0,60 Mk. bis 1,50 Mk. auf 0,50 Mk. bis 1 Mk. pro Tag herabgesetzt. N.U. erhalten alle arbeitslosen Mitglieder, die mindestens 52 Wochenbeiträge geleistet haben.

39. **Steinarbeiter.** Aufgehoben sind: N.U. 1 Mk. pro Tag; N.U. 4,50 Mk. pro Woche; U.U. 80 Mk. Eingeführt ist N.U. von 0,50 Mk. bis 1 Mk. pro Tag auf die Dauer von sechs Wochen.

St.U. ist herabgesetzt von 30 bis 50 Mk. auf 20 bis 30 Mk.

N.U., wie bisher, von Fall zu Fall.

N.U. einmalig im Monat Oktober 10 Mk.

40. **Steinfeger.** Es werden wie bisher gezahlt: N.U. 1,50 Mk., N.U. 0,60 Mk. bis 1 Mk. pro Tag; St.U. 50 Mk. bis 100 Mk.; G.U. 13,50 Mk. bis 16 Mk. pro Woche.

N.U. von Fall zu Fall, eventuell auch an die Familien der Kriegsteilnehmer.

41. **Tabakarbeiter.** Aufgehoben sind: U.U. 24 Mark bis 48 Mk.; N.U. 0,40 Mk. bis 0,80 Mk. pro Tag; St.U. 15 Mk. bis 45 Mk.; G.U. 9 Mk. bis 13,50 Mk. pro Woche.

N.U. und U.U. sind von 0,80 Mk. bis 1,60 Mk. pro Tag auf 3 Mk. pro Woche herabgesetzt.

N.U. 1 Mk. pro Woche.

42. **Tapezierer.** Aufgehoben sind: N.U. 0,75 Mk. pro Tag; U.U. 20 Mk. bis 65 Mk.; G.U. 15 Mk. bis 18 Mk. pro Woche.

N.U. ist von 1 Mk. bis 1,50 Mk. auf 0,75 Mk. bis 1,25 Mk. herabgesetzt.

St.U., wie bisher, 15 Mk. bis 75 Mk.; desgleichen N.U. von Fall zu Fall bis 30 Mk.

43. **Textilarbeiter.** Aufgehoben sind: N.U. 0,75 Mark bis 1 Mk., N.U. 0,30 Mk. bis 0,90 Mk. pro Tag; U.U. 10 Mk. bis 65 Mk.; G.U. 9 Mk. bis 18 Mk. pro Woche.

N.U. ist von 0,60 Mk. bis 1,50 Mk. auf 0,40 Mk. bis 1 Mk. herabgesetzt.

44. **Töpfer.** Aufgehoben sind: N.U. 0,45 Mk. bis 1 Mk. pro Tag; G.U. 6 Mk. bis 18 Mk. pro Woche; U.U. 15 Mk. bis 30 Mk.

N.U. ist von 1 Mk. für 20 bis 60 Tage auf 0,70 Mk. bis 1 Mk. für 30 bis 54 Tage, St.U. von 7,50 Mk. bis 80 Mk. auf 7,50 Mk. bis 50 Mk. herabgesetzt.

N.U., wie bisher, 0,35 Mk. bis 1 Mk. pro Tag. Unverheiratete Mitglieder ohne Hausstand erhalten 1 Mk. weniger pro Woche, als sie nach dem Statut beziehen sollten. Ausgesteuerte erhalten: Verheiratete 3 Mk., Ledige 2 Mk. pro Woche.

N.U., wie bisher, 10 Mk. bis 30 Mk.

45. **Transportarbeiter.** Aufgehoben sind: N.U. 0,50 Mk. bis 2 Mk., N.U. 0,85 Mk. bis 1,85 Mk. pro Tag; St.U. 20 Mk. bis 120 Mk.; G.U. 9 Mk. bis 15 Mk. pro Woche.

N.U., wie bisher, 0,85 Mk. bis 1,85 Mk. pro Tag. N.U. ist von 10 Mk. bis 30 Mk. auf 5 Mk. bis 10 Mk. herabgesetzt.

46. **Autographen.** N.U. ist von 12 Mk. bis 18 Mk. auf 6 Mk. bis 10 Mk. pro Woche herabgesetzt. N.U. erhalten auch die ausgesteuerten Mitglieder.

U.U. wird wie bisher gezahlt, 80 Mk. bis 120 Mk. N.U. 3 Mk. pro Woche.

47. **Zimmerer.** Die statutarischen Bestimmungen bleiben bis zum 27. September in Kraft.

N.U. wird ab 28. September von 0,50 Mk. bis 2 Mk. auf 0,30 Mk. bis 1,20 Mk. pro Tag herabgesetzt. Vom gleichen Tage ab erhalten ausgesteuerte Mitglieder: N.U. von 0,30 Mk. bis 0,60 Mk. pro Tag auf die Dauer von 4 Wochen.

N.U. wird, wie bisher, vom 1. Dezember bis 31. März mit 0,50 Mk. bis 1,25 Mk. pro Tag gezahlt.

U.U., wie bisher, für verheiratete Gemahregelte bis zu 90 Mk.

G.U. zwei Drittel des Arbeitsverdienstes auf die Dauer von 6 Wochen.

N.U. im Bedürfnisfalle eine einmalige von 6 Mk. bis 8 Mk. am 28. September.

48. **Zivilmusiker.** Aufgehoben sind: N.U. 2 Mk. pro Tag; N.U. 3 Mk. bis 6 Mk. pro Woche; G.U. 8 Mk. bis 15 Mk. pro Woche.

St.U., wie bisher, 25 Mk. bis 100 Mk.

Desgleichen N.U. von Fall zu Fall bis 50 Mk.

N.U. im Bedürfnisfalle 3 Mk. und 4 Mk. pro Woche.

#### Uebersicht, nach Unterstützungsarten geordnet.

##### Reiseunterstützung.

Nicht eingeführt bei: Asphaltateuren, Bergarbeitern, Bureauangestellten, Gemeindearbeitern, Glasarbeitern, Handlungsgehilfen, Hausangestellten, Landarbeitern, Xylographen.

Aufgehoben bei: Bauarbeitern, Buchdruckereihilfsarbeitern, Friseurgehilfen, Gärtnern, Gastwirtsgehilfen, Lithographen, Malern, Maschinisten, Porzellanarbeitern, Schneidern, Schuhmachern, Steinarbeitern, Textilarbeitern, Transportarbeitern, Zivilmusikern.

Herabgesetzt bei: Buchbindern, Glasern, Holzarbeitern, Hutmachern, Kürschnern, Notenstechern, Tabakarbeitern, Töpfern.

Wird in der bisherigen Höhe weitergezahlt bei: Bäckern, Bildhauern, Böttchern, Brauereiarbeitern, Buchdruckern, Dachdeckern, Fabrikarbeitern, Fleischern, Kupferschmieden, Lederarbeitern, Metallarbeitern, Sattlern, Schiffszimmerern, Steinsehern, Tapezierern, Zimmerern.

Dauer der Bezugsberechtigung gekürzt bei: Bildhauern.

##### Umgangsunterstützung.

Nicht eingeführt bei: Asphaltateuren, Bauarbeitern, Buchdruckereihilfsarbeitern, Bureauangestellten, Friseurgehilfen, Gastwirtsgehilfen, Gemeindearbeitern, Hausangestellten, Landarbeitern, Malern, Steinsehern, Transportarbeitern, Zivilmusikern.

Aufgehoben bei: Bildhauern, Böttchern, Brauereis- und Mühlenarbeitern, Buchbindern, Gärtnern, Glasern, Handlungsgehilfen, Holzarbeitern, Hutmachern, Kürschnern, Lederarbeitern, Lithographen, Maschinisten, Notenstechern, Porzellanarbeitern, Sattlern, Schiffszimmerern, Schneidern, Schuhmachern, Steinarbeitern, Tabakarbeitern, Tapezierern, Textilarbeitern, Töpfern.

Wird in der bisherigen Höhe weitergezahlt bei: Bäckern, Bergarbeitern, Buchdruckern, Dachdeckern,

Fabrikarbeitern, Fleischern, Glasarbeitern, Kupfer-  
schmieden, Metallarbeitern, Xylographen, Zimmerern.  
**Arbeitslosenunterstützung.**

**Nicht eingeführt bei:** Dachdeckern, Hausange-  
stellten, Landarbeitern, Malern, Schneidern, Stein-  
arbeitern, Steinseßern, Zivilmusikern.

**Herabgesetzt bei:** Asphaltateuren, Bauarbeitern,  
Bergarbeitern, Buchbindern, Buchdruckern, Buch-  
druckereihilfsarbeitern, Fleischern, Friseurgehilfen,  
Gärtnern, Gastwirtsgehilfen, Glasarbeitern, Glasern,  
Handlungsgehilfen, Holzarbeitern, Hutmachern,  
Kürschnern, Lederarbeitern, Lithographen, Maschi-  
nisten, Notenstechern, Porzellanarbeitern, Sattlern,  
Schuhmachern, Tabakarbeitern, Tapezierern, Textil-  
arbeitern, Xylographen, Zimmerern (ab 28. Sep-  
tember).

**Wird in der bisherigen Höhe weitergezahlt bei:**  
Bäckern, Bildhauern, Böttchern, Brauereiarbeitern,  
Bureauangestellten, Fabrikarbeitern, Gemeinde-  
arbeitern, Kupferschmieden, Metallarbeitern, Schiffs-  
zimmerern, Töpfern, Transportarbeitern.

**Als Notstandsunterstützung neu eingeführt bei:**  
Dachdeckern (für die ungünstigere Jahreszeit in Aus-  
sicht genommen), Malern, Schneidern (nur in Not-  
fällen), Steinarbeitern.

**Bezugsdauer gekürzt bei:** Bildhauern.

**Krankenunterstützung.**

**Nicht eingeführt bei:** Xylographen, Zimmerern.

**Aufgehoben bei:** Asphaltateuren, Bauarbeitern,  
Bildhauern, Böttchern, Buchbindern, Buchdruckerei-  
hilfsarbeitern, Bureauangestellten, Fabrikarbeitern,  
Fleischern, Friseurgehilfen, Gärtnern, Gastwirts-  
gehilfen, Glasarbeitern, Glasern, Handlungsgehilfen,  
Holzarbeitern, Hutmachern, Kürschnern, Lederarbei-  
tern, Lithographen, Malern, Maschinisten, Metall-  
arbeitern, Notenstechern, Porzellanarbeitern, Satt-  
lern, Schiffszimmerern, Schuhmachern, Steinarbei-  
tern, Tabakarbeitern, Tapezierern, Textilarbeitern,  
Töpfern, Transportarbeitern, Zivilmusikern.

**Herabgesetzt bei:** Bäckern, Bergarbeitern, Buch-  
druckern, Gemeindearbeitern, Hausangestellten,  
Schneidern.

**Wird in der bisherigen Höhe weitergezahlt bei:**  
Brauereiarbeitern, Dachdeckern, Kupferschmieden,  
Landarbeitern, Steinseßern.

**Invalidenunterstützung.**

**Herabgesetzt bei:** Lithographen, Notenstechern.

**Wird in der bisherigen Höhe weitergezahlt bei:**  
Buchbindern, Buchdruckern, Bureauangestellten, Hut-  
machern, Kupferschmieden.

**Unterstützung in Sterbefällen.**

**Nicht eingeführt bei:** Buchdruckereihilfsarbeitern,  
Hausangestellten, Xylographen, Zimmerern.

**Aufgehoben bei:** Asphaltateuren, Bildhauern,  
Böttchern, Friseurgehilfen, Gärtnern, Holzarbeitern,  
Kürschnern, Lederarbeitern, Porzellanarbeitern,  
Sattlern, Schuhmachern, Tabakarbeitern, Transport-  
arbeitern.

**Herabgesetzt bei:** Buchbindern, Dachdeckern, Gast-  
wirtsgehilfen, Gemeindearbeitern, Hutmachern,  
Lithographen, Malern, Maschinisten, Steinarbeitern,  
Töpfern.

**Wird in der bisherigen Höhe weitergezahlt bei:**  
Bäckern, Bauarbeitern, Bergarbeitern, Brauerei-  
arbeitern, Buchdruckern, Bureauangestellten, Fabrik-  
arbeitern, Fleischern, Glasarbeitern, Handlungsge-  
hilfen, Glasern, Kupferschmieden, Landarbeitern,  
Metallarbeitern, Notenstechern, Schiffszimmerern,  
Schneidern, Steinseßern, Tapezierern, Textil-  
arbeitern, Zivilmusikern.

**Wird auch an die Angehörigen der im Felde  
gefallenen Mitglieder gezahlt bei:** Handlungsgehilfen  
(nur an verheiratete), Notenstechern, Steinarbeitern  
(20 bis 30 Mk.).

**Unterstützung in Notfällen.**

**Nicht eingeführt bei:** Buchdruckern, Dachdeckern,  
Gemeindearbeitern, Handlungsgehilfen, Hausange-  
stellten, Hutmachern, Kupferschmieden, Kürschnern,  
Landarbeitern, Lithographen, Notenstechern, Porzel-  
lanarbeitern, Schiffszimmerern, Xylographen, Zim-  
merern.

**Aufgehoben bei:** Bergarbeitern, Buchdruckerei-  
hilfsarbeitern, Fabrikarbeitern, Glasarbeitern, Glas-  
ern, Holzarbeitern, Lederarbeitern, Sattlern,  
Schuhmachern, Tabakarbeitern.

**Herabgesetzt bei:** Bildhauern, Gastwirtsgehilfen,  
Maschinisten, Schneidern, Textilarbeitern, Trans-  
portarbeitern.

**Wird in der bisherigen Art und Höhe weiterge-  
zahlt bei:** Asphaltateuren, Bäckern, Bauarbeitern,  
Brauereiarbeitern, Buchbindern, Bureauangestellten,  
Friseurgehilfen, Gärtnern, Metallarbeitern, Stein-  
arbeitern, Steinseßern, Tapezierern, Töpfern.

**Neu eingeführt bei:** Böttchern, Fleischern (für  
Angehörige der Kriegsteilnehmer), Malern (des-  
gleichen), Zivilmusikern (statt bisher von Fall zu Fall  
bis 50 Mk.: 3 Mk. bis 4 Mk. pro Woche).

**Gemäßregeltenunterstützung.**

**Nicht eingeführt bei:** Hausangestellten, Noten-  
stechern, Xylographen.

**Aufgehoben bei:** Asphaltateuren, Bergarbeitern,  
Bildhauern, Böttchern, Buchbindern, Buchdruckerei-  
hilfsarbeitern, Dachdeckern, Fabrikarbeitern, Flei-  
schern, Friseurgehilfen, Gärtnern, Gastwirts-  
gehilfen, Gemeindearbeitern, Glasarbeitern,  
Glasern, Holzarbeitern, Hutmachern, Kürsch-  
nern, Landarbeitern, Lederarbeitern, Lithographen,  
Malern, Maschinisten, Metallarbeitern, Porzellan-  
arbeitern, Sattlern, Schiffszimmerern, Schuh-  
machern, Tabakarbeitern, Tapezierern, Textil-  
arbeitern, Töpfern, Transportarbeitern, Zivil-  
musikern.

**Wird in der bisherigen Art und Höhe weiterge-  
zahlt bei:** Bäckern, Bauarbeitern, Brauereiarbeitern,  
(nur in besonderen Fällen nach Vorstandsbeschluß),  
Buchdruckern, Bureauangestellten, Handlungsgehilfen,  
Kupferschmieden, Schneidern, Steinarbeitern, Stein-  
seßern, Zimmerern.

**Familienunterstützung für Kriegs-  
teilnehmer.**

**Es zahlen:**

**Asphaltateure:** 2 Mk. pro Woche.

**Bäcker:** in Notfällen 10 Mk. pro Monat.

**Bauarbeiter:** einmalig im Oktober 10 Mk.

**Bergarbeiter:** 3 bis 4 Raten während des Krieges.  
Insgesamt sind für diese Unterstützung 1 Million  
Mark freigestellt.

**Brauerei- und Mühlenarbeiter** bei nachgewiese-  
ner Hilfsbedürftigkeit nach folgender Stala:

**Es wird nur Staatsunterstützung gewährt**

	Monatlicher Normallohn	Erforderlicher Verbandszuschuß
Frau . . . . .	24,— Mk.	15,— Mk.
" 1 Kind . . . . .	30,— "	15,— "
" 2 Kinder . . . . .	35,— "	14,— "
" 3 " . . . . .	40,— "	13,— "
" 4 " . . . . .	44,— "	11,— "
" 5 " . . . . .	48,— "	9,— "
" 6 " . . . . .	51,— "	6,— "
" 7 " . . . . .	54,— "	3,— "
" 8 " . . . . .	ist die Staatsunterstützung 57,— Mk.	

**Der Gemeindezuschuß beträgt 30 Prozent.**

	Monatlicher Normallohn	Erforderlicher Verbandzuschuß
Frau . . . . .	25,20 Mk.	13,50 Mk.
" 1 Kind . . . . .	31,— "	11,50 "
" 2 Kinder . . . . .	36,30 "	9,— "
" 3 " . . . . .	41,10 "	6,— "
" 4 " . . . . .	45,90 "	3,— "
" 5 " ist die Unterstützung		50,70 Mk.

**Der Gemeindezuschuß beträgt 50 Prozent.**

	Monatlicher Normallohn	Erforderlicher Verbandzuschuß
Frau . . . . .	27,— Mk.	13,50 Mk.
" 1 Kind . . . . .	33,— "	10,50 "
" 2 Kinder . . . . .	38,— "	6,50 "
" 3 " . . . . .	43,— "	2,50 "
" 4 " ist die Unterstützung		49,50 Mk.

**Der Gemeindezuschuß beträgt 75 Prozent.**

	Monatlicher Normallohn	Erforderlicher Verbandzuschuß
Frau . . . . .	28,50 Mk.	12,75 Mk.
" 1 Kind . . . . .	34,25 "	8,— "
" 2 Kinder . . . . .	39,25 "	2,50 "
" 3 " ist die Unterstützung		47,25 "

**Der Gemeindezuschuß beträgt 100 Prozent.**

	Monatlicher Normallohn	Erforderlicher Verbandzuschuß
Frau . . . . .	30,— Mk.	12,— Mk.
" 1 Kind . . . . .	35,— "	5,— "
" 2 Kinder ist die Unterstützung		42,— "

**Bureauangestellte:** auf Antrag Notfallunterstützung.

**Fabrikarbeiter:** auf Antrag pro Monat 8 Mk. und für jedes Kind unter 14 Jahren 50 Pf. mehr.

**Fleischer:** Notfallunterstützung 6 Mk. pro Monat.

**Friseurgehilfen:** Für die Frau 6 Mk. und für jedes Kind 4 Mk. pro Monat.

**Gärtner:** 5 Mk. und für jedes Kind 1 Mk. pro Monat. In Städten, wie Leipzig, Hamburg, Hannover, in denen Staats- und Gemeindeunterstützung ausreichend sind, wird keine Verbandunterstützung gezahlt. Desgleichen nicht an Familien, denen der Lohn voll oder zu einem bedeutenden Teil weitergewährt wird.

**Gastwirtsgehilfen:** 3 bis 4,50 Mk. pro Woche.

**Gemeindearbeiter** nach folgenden Bestimmungen:

1. Die Familien, welche von Seiten des Reichs, des Staates und der Gemeinde Unterstützungen von zusammen 50 Proz. und mehr des bisherigen Lohnes beziehen, erhalten keine Unterstützung.

2. Alleinlebende Ehefrauen erhalten 4 Mk. Unterstützung pro Monat als Zuschuß zu den seitens der Behörden gezahlten Sätzen.

3. Ehefrauen mit Kindern, welche zur Reichsunterstützung von der Gemeinde einen Zuschlag, insgesamt aber weniger als 50 Proz. des bisherigen Lohnes, beziehen, erhalten vom Verbandszuschuß von 5 Mk. und für jedes Kind bis zu 16 Jahren außerdem 50 Pf. pro Monat. Bezieht eine solche Ehefrau keinen Gemeindezuschlag, also ausschließlich nur die Reichsunterstützung, so erhält sie vom Verbandszuschuß von 7 Mk. und für jedes Kind bis zu 16 Jahren 50 Pf. pro Monat.

4. Die Unterstützungen werden am Schlusse des Monats postnumerando ausgezahlt, und zwar an die Familien der bis zum 15. des Monats eingerückten Mitglieder im vollen Betrage; erfolgte die Einrückung des Mitgliedes erst nach dem 15. des Monats, so erhält dessen Familie die Hälfte der Unterstützung.

5. Vorbedingung für die Gewährung dieser Beihilfe ist, daß mindestens 26 Wochenbeiträge geleistet worden sind.

**Glasler:** 1 bis 2 Mk. pro Woche.

**Holzarbeiter:** 3 Mk. pro Woche.

**Hutmacher:** einmalige Notfallunterstützung von 8 Mk.

**Kupferschmiede:** aus einem besondern Notfonds und aus wöchentlichen Extrabeiträgen von 50 Pf. pro Monat 9 Mk. und für Kinder unter 15 Jahren 2 Mk.

**Kürschner:** die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung, 12 bis 45 Pf. pro Tag, für jedes Kind unter 14 Jahren 50 Pf. pro Woche.

**Maler:** einmalig 5 bis 8 Mk. pro Woche.

**Maschinisten und Seizer:** in Notfällen 1 Mk. bis 1,50 Mk. pro Woche.

**Sattler:** in Notfällen von Fall zu Fall. Deckung aus freiwilligen Beiträgen.

**Schiffszimmerer:** einmalig am 19. September bis zu 8 Mk. für die Frau und 2 Mk. für jedes Kind. Eventuelle weitere Unterstützungen sollen aus Erträgen von Sammlungen gezahlt werden.

**Schneider:** im Bedürfnisfalle bis 5 Mk. auf die Dauer von 4 Wochen.

**Steinarbeiter:** einmalig im Monat Oktober 10 Mk.

**Steinseher:** Notfallunterstützung.

**Tabakarbeiter:** 1 Mk. pro Woche.

**Tapezierer:** in besonderen Notfällen.

**Textilarbeiter:** 1,20 bis 2,50 Mk. pro Woche.

**Töpfer:** in besonderen Notfällen.

**Transportarbeiter:** bei außerordentlicher Notlage einmalig bis zu 10 Mk.

**Thlographen:** 3 Mk. pro Woche.

**Zimmerer:** einmalig am 29. September 6, 7 und 8 Mk.

**Zivilmusiker:** 3 und 4 Mk. pro Woche.

Es zahlen die Unterstützung:

**Laufend nach bestimmten Sätzen 15 Verbände:** Asphaltreure, Bergarbeiter, Brauerei- und Mühlenarbeiter, Friseurgehilfen, Gärtner, Gastwirtsgehilfen, Gemeindearbeiter, Glasler, Holzarbeiter, Kupferschmiede, Kürschner, Tabakarbeiter, Textilarbeiter, Thlographen, Zivilmusiker.

**Einmalig nach bestimmten Sätzen 5 Verbände:** Bauarbeiter, Maler, Schiffszimmerer, Steinarbeiter, Zimmerer.

**Im Bedürfnisfalle nach bestimmten Sätzen 7 Verbände:** Bäcker, Fabrikarbeiter, Fleischer, Hutmacher, Maschinisten, Schneider, Transportarbeiter.

**Als Notfallunterstützung von Fall zu Fall 5 Verbände:** Bureauangestellte, Sattler, Steinseher, Tapezierer, Töpfer.

**Die Unterstützung ist nicht eingeführt bei 16 Verbänden:** Bildhauer, Böttcher (es wurden in den ersten drei Wochen nach Ausbruch des Krieges 3 Mk. pro Woche gezahlt), Buchbinder, Buchdrucker, Buchdruckereihilfsarbeiter, Dachdecker, Glasarbeiter, Handlungsgehilfen, Hausangestellte, Landarbeiter, Lederarbeiter, Lithographen, Metallarbeiter (in einigen Zahlstellen wird aus freiwilligen Beiträgen eine Unterstützung im Bedürftigkeitsfalle gewährt), Notensteher, Porzellanarbeiter, Schuhmacher.

## Statistik und Volkswirtschaft.

### Konventionen in der Konfektions- und Wäscheindustrie.

Seit Jahren besteht in der Damenkonfektion eine Konvention, welche die Lieferungsbedingungen den Detailgeschäften und den Stofflieferanten gegenüber geordnet hat.

In den letzten Jahren hat dieselbe auch einen Kampf gegen das „Schmuwesen“ geführt. Bisher ohne Erfolg. Dem Zwischenmeister wird ein bestimmtes Quantum Stoff gegeben, aus dem er eine bestimmte Anzahl Mäntel oder Kostüme anfertigen soll. Er bemüht sich nun, von dem Stoff größere Reste zu erübrigen, aus denen er dann für seine Rechnung Kostüme oder Mäntel anfertigt. Diese Waren sucht er dann an dieselben Detailisten zu verkaufen, die auch von dem Großlisten Ware beziehen. Natürlich kann der Zwischenmeister billiger liefern, da er den Stoff ja nicht zu bezahlen braucht.

Um diese Praktiken der Zwischenmeister zu bekämpfen, haben die Unternehmer auf den Arbeitszetteln vermerkt, daß Stoffe und Zutaten stets Eigentum der Firma bleiben. Die Zwischenmeister machen doch „schmu“. Auf gesetzlichem Wege durch Zivil- oder Straferichte ist ihnen nicht beizukommen, da sie ja berechtigt sind, den ganzen ihnen übergebenen Stoff zu verschneiden.

Daher sind die Fabrikanten dazu übergegangen, die Abnehmer der „Schmu“ware zu boykottieren, das heißt, die Mitglieder der Konvention dürfen diesen Abnehmern keine andere Ware liefern.

Die letzte Krise hat auch neue Gedanken in die Konvention hineingetragen. So wurde vorgeschlagen, die Fabrikanten durch Beschluß der Konvention zu verpflichten, 1. keine Ware auf Lager, sondern nur nach vorheriger Bestellung arbeiten zu lassen, 2. vor einem bestimmten Termin keine Ware unter Preis zu verkaufen oder den einzelnen Firmen vorzuschreiben, wieviel sie unter Preis verkaufen dürfen, und 3. die Umsätze der einzelnen Firmen festzusetzen, um so der Ueberproduktion vorzubeugen.

Alle diese Vorschläge wurden abgelehnt und die Fabrikanten hoffen, daß eine günstigere Konjunktur sie in Vergessenheit bringen werde. Das werden die führenden Fabrikanten nicht auf alle Zeiten wünschen. Die Vorschläge sind bloß gegenwärtig noch nicht ausführbar.

Auch die Herrenkonfektionsfabrikanten haben mit den Stoffgroßlisten eine Konvention abgeschlossen. Neuerdings wird empfohlen, auch eine Konvention mit den Detailisten zu schließen. Im „Jahrbuch für Handel und Industrie“ wird hierüber gesagt: „Es scheint, als ob auch die Bekleidungsindustrie für eine von ihr ins Leben zu rufende Konvention reif sei, die zweifellos dazu beitragen würde, manche ungerechtfertigten Forderungen der Abnehmer, namentlich in bezug auf Zielausdehnung, auszumergen, die der einzelne Verkäufer bisher wohl oder übel hat gewähren müssen.“

Neben diesen Plänen wird der Gedanke erwogen, daß die Engrosengeschäfte eigene Detailgeschäfte einrichten und so den Zwischenhandel ausschalten. Jedenfalls laufen beide Pläne darauf hinaus, die Detailpreise zu beeinflussen. Auch der Umstand, daß große Detailkonfektionsgeschäfte entstanden sind, die Millionenumsätze erzielen, läßt es den Großlisten ratsam erscheinen, mit dem tausenden Publikum in direkte Verbindung zu treten.

Ueber eine Konvention für die Herrenwäscheindustrie berichtete der „Confectionair“ am 14. Mai.

Die hier in Frage kommenden Fabrikanten von Berlin, Bielefeld und Aue im Erzgebirge haben einen „Verband Deutscher Herrenwäschefabrikanten“ mit dem Sitz Berlin gegründet. Ein genauerer Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Konvention ist noch nicht festgesetzt, da zwei Berliner und zwei auswärtige Firmen dem Verbands noch nicht angehören. Es soll versucht werden, dieselben in Güte zum Anschluß zu bewegen. Die Konvention soll den Zweck verfolgen, die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Detailisten einheitlich zu ordnen. Ferner soll auf die Gesetzgebung eingewirkt werden, „um einer weiteren Belastung der Herrenwäschefabrikanten vorzubeugen, die, sowohl was die Bülle für einzuführende Rohwaren als auch die Arbeitgeberlasten angeht, nahezu unerträglich geworden ist“.

Ob die Behörden diesen Verband nun auch als einen Verein ansehen, „der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt“? Nach unserer Kenntnis handelt es sich hier durchweg um „Eingetragene Vereine“.

Die Fabrikanten erklären, daß nicht daran gedacht wird, „den Zusammenschluß der deutschen Herrenwäschefabrikanten zu einer Hochtreibung der Verkaufspreise zu benutzen“. Im Augenblick mag das noch richtig sein. Vorläufig hat der Verband der Wäschefabrikanten es durchgesetzt, daß die Buntdruckereien und Großlisten von den außenstehenden Wäschefabrikanten einen Straßpreisaufschlag von 20 Proz. auf Buntdruck erheben.

Für die Krawattenindustrie ist ein Kartell zwischen den Fabrikanten und Stofflieferanten zustande gekommen, das den Interessen beider Teile dienen soll. Demselben gehören nach dem Jahrbuch für Handel und Industrie 80 Proz. aller Krawattenfabrikanten Deutschlands an. Es wird dabei bemerkt, daß dieses Kartell, trotz starker innerer Kämpfe, fest entschlossen ist, sobald wie möglich geordnete Zustände zu schaffen. Die Stofflieferanten sollten die Rohware an die Außenleiter um 10 Proz. teurer als an die Kartellmitglieder verkaufen, wogegen die Fabrikanten den Händlern, welche die Kartellbedingungen anerkannten, die Waren 10 Proz. billiger geben wollten.

Hiergegen wehrten sich die Abnehmer mit dem Erfolg, daß die Krawattenfabrikanten auf den Treuerabatt verzichteten und nur kurze Zahlungsfristen durchführten. Auf dieser Basis scheint das Kartell fester Gestalt anzunehmen. Es wäre zu wünschen, daß die Arbeiterinnen dieser Branche sich an ihren Arbeitgebern ein Beispiel nehmen. Fr. K.

### Die Lage der Caféangestellten und Hoteldiener.

Der Verband der Gastwirtsgehilfen hatte dem achten Verbandstag zwei kleine statistische Arbeiten überreicht, welche der Beachtung der übrigen organisierten Arbeiterschaft empfohlen seien: „Statistische Erhebungen betreffend die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Caféangestellten“ und „Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Hoteldiener, dargestellt in Tabellen und Erläuterungen“.

Die Kardinalfrage dreht sich in beiden Arbeiten um das Kost- und Logiswesen und das Trinkgeldsystem mit seinen unausbleiblichen Begleiterscheinungen. Der Unterschied zwischen den für die Caféangestellten und die Hoteldiener ermittelten Arbeitszeiten ist so außerordentlich groß, daß es sich wohl verlohnt, dieses Phänomen etwas eingehender zu studieren. Die Arbeitszeit der Caféangestellten beträgt durchschnittlich „nur“ 12—13 Stunden pro Tag bei min-

## Zahl der Mitglieder, der zum Kriegsdienst Eingezogenen und der Arbeitslosen der Zentralverbände Anfang September 1914.

Zf. Nummer	Verband der	Zahl der Mitglieder am Schlusse des 4. Quartals 1913	Zahl der von der Berichterstattung erfassten Mitglieder	Zahl der eingezogenen Mitglieder		Zahl der Mitglieder nach Abzug der Eingezogenen*	Davon sind arbeitslos*		Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung pro Woche Mt.	Von den zum Kriegsdienst Eingezogenen sind verheiratet
				absolut	in Proz.†		absolut	in Proz.		
1	Asphalteure	1 275	—	244	19,1	1 031	198	19,2	438	180
2	Bäcker und Konditoren	28 754	<sup>3</sup> 29 116	8 211	33,6	20 905	1 923	9,2	8 760	4 032
3	Bauarbeiter <sup>1</sup>	310 444	279 166	109 000	39,0	170 166	43 225	25,4	<sup>12</sup> 250 000	87 200
4	Bergarbeiter	101 986	—	25 446	25,0	76 540	2 000	2,6	16 000	20 946
5	Bildhauer	3 716	3 593	760	21,2	2 833	1 432	50,5	6 200	398
6	Böttcher	8 632	—	1 925	22,3	6 707	664	9,9	6 000	?
7	Brauerei- u. Mühlenarbeit. <sup>2</sup>	51 317	43 517	11 594	27,4	31 923	655	2,1	<sup>13</sup> 7 000	8 707
8	Buchbinder	33 377	—	2 701	16,1	30 676	11 247	36,7	30 000	1 557
9	Buchdrucker	68 915	—	12 714	18,4	<sup>4</sup> 56 201	16 855	30,0	<sup>14</sup> 175 000	6 900
10	Buchdruckerei-Hilfsarbeiter	15 934	—	1 100	14,9	14 834	6 500	43,8	9 000	?
11	Bureauangestellten	8 414	6 623	1 013	16,1	5 610	225	4,0	930	766
12	Dachdecker	8 505	8 505	2 584	30,4	5 921	1 097	18,5	—	1 733
13	Fabrikarbeiter	208 314	144 856	44 429	35,2	100 427	23 788	23,7	97 175	32 000
14	Fleischer	6 557	6 827	3 634	56,5	3 193	35	1,1	60	1 163
15	Frisiere	2 491	2 000	359	18,0	1 641	318	19,4	100	55
16	Gärtner	7 224	—	2 040	28,3	5 184	280	5,4	530	560
17	Gastwirtsgehilfen	16 025	12 087	2 871	25,4	<sup>5</sup> 9 216	2 833	30,7	7 000	1 141
18	Gemeinbearbeiter	53 925	<sup>8</sup> 54 522	13 856	26,2	40 666	543	1,3	7 560	10 104
19	Glasarbeiter <sup>2</sup>	18 251	16 377	3 383	21,8	12 994	8 269	63,6	20 000	2 240
20	Gläser	4 280	—	1 277	29,8	3 003	646	21,5	3 000	722
21	Handlungsgehilfen	24 809	24 612	1 705	15,4	22 907	937	4,0	1 800	1 102
22	Holzarbeiter	193 075	192 000	44 060	23,9	147 940	<sup>8</sup> 51 370	34,7	213 000	30 400
23	Hutmacher	11 927	11 120	1 220	22,1	9 900	<sup>9</sup> 6 600	66,7	20 000	1 017
24	Kupferschmiede	5 337	<sup>3</sup> 5 529	1 421	25,6	4 108	<sup>10</sup> 270	6,6	2 250	832
25	Kürschner	3 952	3 904	495	19,1	3 409	553	16,2	1 400	302
26	Landarbeiter	20 267	—	3 354	17,2	16 913	247	1,5	—	2 711
27	Leberarb. u. Handschuhm.	16 481	12 810	3 190	28,5	9 620	2 513	26,1	12 405	2 549
28	Lithographen	16 533	16 328	3 454	21,2	<sup>6</sup> 12 874	<sup>11</sup> 6 341	49,3	30 024	2 028
29	Maler	44 842	40 240	9 781	24,3	30 459	7 921	26,0	25 000	6 121
30	Maschinenisten	26 267	—	6 421	24,4	19 846	1 423	7,2	8 250	5 187
31	Metallarbeiter	544 934	505 998	131 891	27,4	374 107	<sup>7</sup> 6 206	20,4	<sup>15</sup> 436 752	?
32	Notenstecher	441	—	67	15,2	374	64	17,1	650	49
33	Porzellanarbeiter	16 972	15 599	2 700	22,1	<sup>7</sup> 12 899	6 382	49,4	18 000	1 850
34	Sattler u. Portefeuilier	14 855	—	3 189	23,0	11 666	3 782	32,4	20 000	2 058
35	Schiffszimmerer	3 555	—	945	26,6	2 610	199	7,6	1 430	704
36	Schneider	48 712	—	10 823	27,2	37 889	8 464	22,3	—	6 825
37	Schuhmacher	44 363	—	6 500	18,2	37 863	5 949	15,7	28 800	4 675
38	Steinarbeiter	30 516	—	6 705	22,2	23 811	2 207	9,3	6 622	5 475
39	Steinsetzer	11 164	9 153	2 505	27,4	6 648	?	?	—	?
40	Tabakarbeiter	31 713	27 425	1 589	11,3	25 836	7 358	28,9	<sup>16</sup> 22 000	1 276
41	Tapezierer	10 164	—	2 493	25,0	7 671	2 514	32,8	8 200	1 297
42	Textilarbeiter	138 079	—	12 165	14,5	125 914	29 721	23,6	82 274	9 092
43	Töpfer	10 166	9 679	2 476	25,6	7 203	2 047	28,4	8 090	1 733
44	Transportarbeiter	229 427	215 804	61 247	29,6	154 557	16 682	7,7	54 770	40 829
45	Xylographen	422	—	72	17,1	350	210	60,0	1 650	34
46	Zimmerer	59 831	56 483	19 776	35,1	36 707	5 916	16,1	?	14 038
47	Zivilmusiker	2 086	—	370	17,7	1 716	1 517	88,4	—	807
Zusammen		2 519 226	—	589 755	27,7	1 745 468	370 126	21,2	1 648 120	—

**Anmerkungen.** † Der Prozentsatz ist ermittelt nach Abzug der weiblichen Mitglieder von der Gesamtzahl (Spalte 3 oder 4).  
<sup>1</sup> Sofern von den Vorständen Mitteilungen über die Zahl der von der Erhebung erfassten Mitglieder gemacht wurden, beziehen sich die Angaben in den Spalten 7 bis 9 auf die in der Spalte 4 bezeichneten Mitgliederzahlen. <sup>2</sup> Erhebung erfolgte am 20. August.  
<sup>3</sup> Erhebung erfolgte am 24. August. <sup>4</sup> Mitgliederzahl am Schlusse des 2. Quartals 1914. <sup>5</sup> Davon setzen aus oder arbeiten mit beschränkter Arbeitszeit 10 055 Mitglieder. <sup>6</sup> Ein erheblicher Teil der Mitglieder ist in anderen Berufen beschäftigt. <sup>7</sup> Davon arbeiten 3356 Mitglieder nur 1 bis 3 Tage und 2886 über 3 bis 6 Tage in der Woche. <sup>8</sup> Davon 5745 Mitglieder nur in teilweiser Beschäftigung. <sup>9</sup> Außerdem 5295 frante Mitglieder. <sup>10</sup> Außerdem 200 frante und invalide Mitglieder. <sup>11</sup> Davon 86 auf Reise. <sup>12</sup> Außerdem 341 frante Mitglieder. <sup>13</sup> Wahrscheinlichkeitssumme; Höhe noch nicht genau festgestellt. <sup>14</sup> Erwerbslosenunterstützung. <sup>15</sup> Die Zuschüsse der Gewerkschaften zu der Ortsunterstützung sind in dieser Summe nicht einbezogen. <sup>16</sup> Voraussicht in der Woche vom 15. August bis 22. August. <sup>17</sup> Die Ausgabe dürfte sich in den nächsten Wochen verringern, da die Arbeitslosigkeit abnimmt.

Wochen, mitunter von Monaten; dieses Trinkgeld, das fast stets die einzige Vereinnahmung bildet, kann der Hoteldiener einfach nicht entbehren; denn der Gast zahlt natürlich nur an „seinen“ Hoteldiener, der ihn die ganze Zeit über bedient hat. Und da ja in Mittel- und Großbetrieben fast jeden Tag und jede Stunde ein anderer Hotelgast abreist, muß der Hoteldiener schon aus diesem Grunde ständig zur Verfügung stehen, wozu ja auch die Beförderung des Gepäcks oder der Reisenden selbst von und zur Bahn gehören kann. Es ist also wohl verständlich, daß beispielsweise in den Berliner Großbetrieben, in denen die Hoteldiener aus denselben Gründen wie die Caféangestellten außer dem Hause schlafen, durch diese Maßnahme keine wesentliche Verkürzung der Arbeitszeit herbeigeführt wurde und die weiteren Folgeerscheinungen natürlich auch unterblieben.

Ist also im Hotelbetrieb auf eine durch die wirtschaftliche Entwicklung sich von selbst ergebende Verkürzung der Arbeitszeit zunächst wenigstens nicht zu rechnen, so ist dem Verband der Gastwirtsgehilfen durchaus zuzustimmen, wenn er ein Eingreifen der Gesetzgebung fordert; hier also, wo selbst die Macht der Organisation, die Selbsthilfe der zunächst Beteiligten, mangels Möglichkeit der Zusammenfassung der Kräfte zu versagen droht, hier kann die öffentliche Meinung einsetzen und die Gesetzgebung zwingen, auch für die Hoteldiener, wie überhaupt für das gesamte gewirtschaftliche Personal gewisse Beschränkungen der Arbeitszeit einzuführen.

Schon aus diesen Gründen ist den beiden Schriften, welche an Interessenten unentgeltlich abgegeben werden, die weiteste Verbreitung zu wünschen.

**Bergwerke und verwandte Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika.**

Allgemeine Betriebszählungen, wie sie in Deutschland und einigen anderen Staaten Europas üblich sind, werden in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht vorgenommen. Dagegen finden in diesem Lande Zählungen der Industriebetriebe alle 5 Jahre statt\*), ferner Zählungen der Bergbau-, Landwirtschafts- und Schiffahrtbetriebe alle 10 Jahre. Ueber die Eisenbahnbetriebe geben die Jahresberichte der zwischenstaatlichen Verkehrskommission Aufschluß.

Die Ergebnisse der letzten Zählung der Bergwerke und verwandter Betriebe, die 1910 durchgeführt wurde und das Jahr 1909 betrifft, sind eben veröffentlicht worden. Es geht daraus hervor, daß in den Vereinigten Staaten — mit Ausnahme der außenliegenden Territorien Alaska, Porto Rico und Hawaii — insgesamt 27 240 Bergwerke und Steinbrüche existierten, wovon 18 164 produktiv und 9 076 oder 33,3 Proz. nicht produktiv waren. Ueberdies wurden 166 448 Petroleum- und Gasquellen gezählt, wovon alle bis auf 128 produktiv waren.

In allen Werken waren Mitte Dezember 1909 1 166 948 Personen beschäftigt, nämlich 33 691 Inhaber, 46 475 Angestellte und 1 086 782 Lohnarbeiter. In den produktiven Werken allein waren 1 139 332 Personen tätig, die sich nach der Stellung im Betrieb und dem Geschlecht wie folgt verteilen:

Stellung im Betrieb	Personen überhaupt	männl. Pers.	weibl. Pers.
Inhaber . . . . .	29 922	28 571	1 351
Leitende Beamte . . . .	19 452	19 360	92
Schreiber u. andere Angestellte . . . . .	24 675	22 314	2 361
Lohnarbeiter . . . . .	1 065 238	1 065 238	—
Davon über 16 Jahre alt	1 057 182	1 057 132	—
weniger als 16 J. alt	8 151	8 151	—

\*) Bgl. „Corresp.-Bl.“, Nr. 42, Jahrg. 1913.

Von allen Beschäftigten waren 4,3 Proz. Betriebsinhaber und leitende Beamte, zweitens 2 Proz. Schreiber usw. und 93,5 Proz. Lohnarbeiter. Weibliche Personen werden als Lohnarbeiter nicht beschäftigt und die Zahl der lohnarbeitenden Knaben ist gering.

Der Kohlenbergbau ist der weitaus wichtigste Zweig dieser Wirtschaftsgruppen, denn von allen in den produktiven Werken beschäftigten Personen trafen auf den Kohlenbergbau 67,7 Proz., auf die Petroleum- und Gasquellen 5,5 Proz., auf den Kupferbergbau 4,9 Proz., auf den Eisenerzbergbau 4,8 Proz. usw.

Die absolute Zahl der in jedem der wichtigeren Zweige des Bergbaus und verwandter Betriebe beschäftigten Personen, sowie die Zahl der Lohnarbeiter, ist in der nächsten Tabelle angegeben:

	Beschäft. Pers. überhaupt	Davon absolut	Lohnarbeiter in Proz.
Kohlenbergbau . . . .	770 681	743 293	96,4
Petroleum und Gasquellen . . . . .	62 172	39 831	64,1
Kupferbergbau . . . .	55 258	53 143	96,2
Eisenerzbergbau . . . .	55 176	52 230	94,6
Bergbau auf Edelmetalle . . . . .	43 191	37 815	87,6
Blei und Zink . . . .	24 397	21 603	88,5
Stallsteinbrüche . . . .	41 029	37 695	91,9
Granitbrüche . . . . .	22 211	20 561	92,6

In der Petroleum- und Naturgasgewinnung herrscht der Kleinbetrieb vor und es sind in dieser Betriebsart sehr viele Inhaber tätig.

Von Interesse sind auch die folgenden Zahlen, welche den Umfang der Beschäftigung von Lohnarbeitern über und unter Tag veranschaulichen:

	Ueber Tag	Unter Tag
Ueber 16jähr. männl. Personen	361 928	695 204
Davon: Maschinisten, Heizer und Handwerker . . . .	93 586	9 933
Bergarbeiter*) und Steinbrecher . . . . .	78 380	549 133
Anderer . . . . .	189 962	136 138
Knaben unter 16 Jahren . . . .	5 034	8 117
Zusammen . . . . .	366 962	698 321

Etwa ein Drittel aller Lohnarbeiter (34,4 Proz.) waren über Tag beschäftigt und zwei Drittel (65,6 Prozent) unter Tag. Die Beschäftigung von Knaben unter Tag ist in allen fortschrittlicheren Bergbaustaaten verboten.

Die Angaben über die Arbeitszeit betreffen — wie bei den industriellen Betrieben — lediglich die in jeder Unternehmung vorherrschende Arbeitsdauer; von den Petroleum- und Gasquellen, sowie von jenen Bergwerken und Steinbruchbetrieben, „in welchen alle Arbeiten von Kontrahenten ausgeführt werden“, wurden Angaben über die Arbeitszeit nicht erhoben. Ein Teil der Unternehmungen umfaßt mehrere Werke.

Nach der täglichen Arbeitszeit der Mehrheit der beschäftigten Arbeiter gruppierten sich die Unternehmungen wie folgt:

Tägliche Arbeitszeit	Zahl der Unternehmungen	Prozentuale Verteilung der Unternehmungen	Prozentuale Verteilung d. Beschäftigten Arbeiter
Bis 8 Stunden	5876	48,2 Proz.	44,5 Proz.
Ueber 8 bis 9 Std.	1822	14,9	26,9
„ 9 „ 10 „	4393	36,0	27,5
„ 10 „ 11 „	31	0,3	0,3
„ 11 „ 12 „	70	0,6	0,8

\*) Im Original: Miners and miners' helpers.

destens zwei ganzen Ruhetagen im Monat, die der Hoteldiener 16—17 Stunden pro Tag bei höchstens zwei halben Ruhetagen im Monat!

Die wichtigste Ursache dieses Unterschiedes ist die Gewährung bzw. Nichtgewährung von freiem Logis. In den Cafés wird, einschließlich des gesamten Küchenpersonals, nur an etwa 30 Proz. der Angestellten „Logis im Hause“ gewährt, während von den Hoteldienern nahezu 90 Proz. im Hause schlafen; noch schärfer tritt der Unterschied zutage, wenn man erfährt, daß von den in 139 Betrieben gezählten 1224 Cafékellnern nur wohlgezählte 5 (fünf Personen) im Hause des Unternehmers wohnen. — Natürlich liegt die Nichtgewährung von Logis im Caféhause in den meisten Fällen im wohlverstandenen Interesse des Unternehmers, da es diesem in der Regel gar nicht einfällt, etwa eine angemessene Entschädigung an Stelle des Logis zu zahlen; im Gegenteil, von den Kellnern erhalten mehr als die Hälfte auch keinerlei Beföstigung, geschweige denn einen Barlohn, — und von den übrigen Angestellten erhält der vierte Teil nur teilweise bzw. keinerlei Kost.

Die Caféhauseigentümer haben also nicht etwa das Kost- und Logisystem aufgehoben, um einen angemessenen Barlohn dafür zu gewähren, sondern sie schaffen einfach die Gewährung von Naturalleistungen ab, der Angestellte mag selbst zusehen, wo er ein Unterkommen findet für die Nacht. (Oder bei Nachtgeschäften für den Tag.) Dieses Unterkommen zu finden ist in Großstädten, in denen sich die Cafés zum meist ja befinden, nicht immer ganz einfach oder jedenfalls nicht billig! Eben deshalb fanden sich bei der durch die teuren Bodenpreise bedingten intensiven Raumausnutzung nicht mehr genügend wertvolle Winkel innerhalb der Betriebe, welche zum Logis für die Angestellten gerade noch gut genug gewesen wären!

Mit der Aufhebung des Logisystems trat aber auch eine andere, natürlich ungewollte, Erscheinung zutage. In erster Linie konnten die Kellner einfach nicht mehr solange beschäftigt werden wie ehemals, als sie noch im Hause wohnten; und der Unternehmer beschäftigte nun einfach an Stelle je eines Kellners deren zwei und — schaffte auch die bisher gewährte Beföstigung ab. Da die Kellner ja gar nichts mehr kosteten, sondern teilweise noch Konsumenten sein mußten, hatte der Unternehmer das Interesse an einer langen Arbeitszeit des jeweiligen Kellners verloren; es ist also auch verständlich, daß aus vielen Betrieben berichtet wird, daß ständig mehr Kellner engagiert sind, als zur Bewältigung des Betriebes gebraucht werden, so daß die Kellner oft zwei- bis dreimal wöchentlich ausgehen oder richtiger gesagt „aussetzen“ müssen, und nur allenfalls Sonnabends und Sonntags alle Mann gleichzeitig beschäftigt werden. Bei diesem System spart der Unternehmer die Löhne für Aushilfspersonal.

Diese aus den Verhältnissen heraus entsprungene Verkürzung der Arbeitszeit hatte wiederum andere unerwartete und dem Unternehmer unerwünschte Begleiterscheinungen im Gefolge: Die Cafékellner bekamen Zeit, sich auf sich selbst zu besinnen, Versammlungen zu besuchen, Flugblätter zu lesen usw.; mit einem Wort: sich zu organisieren. Wurden sie doch innerhalb der letzten Jahre zu wiederholten Malen widerspruchslos als die „Elitetruppen“ des Verbandes der Gastwirtschaftsgehilfen bezeichnet! Wenn auch dieser Ausdruck etwas überschwänglich sein mag, so hat er immerhin eine gewisse Berechtigung; denn die Cafékellner haben bis

in die jüngste Zeit hinein auf schwierigem Gelände siegreiche Kämpfe geführt: In Pommern und in Posen, in den feudalsten Cafés des Berliner Westens sowohl als auch in der „freien“ Schweiz! Bei fast allen ihren Bewegungen waren die Cafékellner mehr oder weniger auf ihre eigene straffe Organisation innerhalb des Verbandes der Gastwirtschaftsgehilfen angewiesen, da für die Cafés die Arbeitererschaft als Konsumentenmacht wenig oder gar nicht in Betracht kommt.

Wie gewiß verständlich, fand die moderne Organisationsform am frühesten Eingang bei denjenigen Kellnern, welche in Saalgeschäften arbeiteten, und sei auch hierbei auf folgende Wechselwirkung hinzuweisen gestattet: Einesteils hatten jene Saalkellner bei Ausübung ihres Berufes Gelegenheit, aufklärende Vorträge gewerkschaftlicher und politischer Natur zu hören; zum anderen war es den Arbeitern als Gäste möglich, die berechtigten Forderungen der Kellner, die sich als Klassengenossen bekannt hatten, bei den Wirten durchdrücken zu helfen. Diese Taktik ist, wie schon gesagt, seitens der Cafékellner selten oder gar nicht anwendbar, um so ehrenvoller für sie, daß es ihnen trotzdem gelang, auf steinigem Boden nicht nur zu säen, sondern auch zu ernten, obgleich die zentrale Organisation der Caféeangestellten noch ziemlich jungen Datums ist.

Im Jahre 1908 schlossen sich die seit 1902 Lokalaorganisierten Berliner Caféeangestellten dem Verbande der Gastwirtschaftsgehilfen an; 1910 folgten die Cafékellner in Hamburg und von 1912 an wurde in den verschiedensten großen Städten die Organisation der Caféeangestellten mit meist gutem Erfolg in die Wege geleitet; daß aber noch viel, sehr viel zu tun übrig bleibt, versteht sich am Rande.

\*

Wie ganz anders liegen in fast jeder Beziehung die Verhältnisse bei den Hoteldienern! Seit dem im Jahre 1909 stattgefundenen Anschluß des „Verbandes deutscher Hoteldiener“ an den „Verband der Gastwirtschaftsgehilfen“ ist es kaum gelungen, die damals schon organisiert gewesene Zahl von Hoteldienern bei der Stange zu halten, von nennenswerten Erfolgen auf organisatorischem Gebiete oder hinsichtlich Lohnbewegungen schon gar nicht zu reden. Doch diese an sich gewiß betrübende Erscheinung ist eben auch eine Folge der wirtschaftlichen Entwicklung und der für die Hoteldiener üblichen, schier ungläublichen, jedenfalls aber ungeheuren Arbeitszeit! Etwa 90 Proz. (neunzig) der Hoteldiener arbeiten **über 100 Stunden pro Woche**; bei einer derartigen Dienstleistung oder auch nur Arbeitsbereitschaft ist systematische Agitation, geregeltere Versammlungsbesuch und sonstige organisatorische Tätigkeit leider fast gar nicht durchführbar. Denn sonderbarerweise hat die auch im Hotelwesen deutlich erkennbare Tendenz zur Kapitalkonzentration, welche sich in Errichtung von Großbetrieben äußert, noch nicht vermocht, nennenswerte Umwälzungen in bezug auf Logisystem usw. herbeizuführen. Gewiß schlafen von 1807 befragten Hoteldienern auch schon 291 Personen in 82 Betrieben außer dem Hause; aber die eigenartige Entlohnungsform, das Trinkgeld, bringt es mit sich, daß der Hoteldiener trotzdem zur Leistung so unmenschlicher Arbeitszeiten gezwungen und bereit ist. Man vergegenwärtige sich folgendes: im Café, im Restaurant, bei der Versammlung oder beim Vergnügen zahlt der Gast seine Zechen und das Trinkgeld spätestens wenn er geht — im Hotel, wenn er abreist! Der Hotelgast zahlt aber das „Trinkgeld“ meist für einen Aufenthalt von mehreren Tagen, oft von

destens zwei ganzen Ruhetagen im Monat, die der Hoteldiener 16—17 Stunden pro Tag bei höchstens zwei halben Ruhetagen im Monat!

Die wichtigste Ursache dieses Unterschiedes ist die Gewährung bzw. Nichtgewährung von freiem Logis. In den Cafés wird, einschließlich des gesamten Küchenpersonals, nur an etwa 30 Proz. der Angestellten „Logis im Hause“ gewährt, während von den Hoteldienern nahezu 90 Proz. im Hause schlafen; noch schärfer tritt der Unterschied zutage, wenn man erfährt, daß von den in 139 Betrieben gezählten 1224 Cafékellnern nur wohlgezählte 5 (fünf Personen) im Hause des Unternehmers wohnen. — Natürlich liegt die Nichtgewährung von Logis im Caféhausgewerbe in den meisten Fällen im wohlverstandenen Interesse des Unternehmers, da es diesem in der Regel gar nicht einfällt, etwa eine angemessene Entschädigung an Stelle des Logis zu zahlen; im Gegenteil, von den Kellnern erhalten mehr als die Hälfte auch keinerlei Beföstigung, geschweige denn einen Barlohn, — und von den übrigen Angestellten erhält der vierte Teil nur teilweise bzw. keinerlei Kost.

Die Caféhausbesitzer haben also nicht etwa das Kost- und Logisystem aufgehoben, um einen angemessenen Barlohn dafür zu gewähren, sondern sie schafften einfach die Gewährung von Naturalleistungen ab, der Angestellte mag selbst zusehen, wo er ein Unterkommen findet für die Nacht. (Oder bei Nachtgeschäften für den Tag.) Dieses Unterkommen zu finden ist in Großstädten, in denen sich die Cafés zum meist ja befinden, nicht immer ganz einfach oder jedenfalls nicht billig! Eben deshalb fanden sich bei der durch die teuren Bodenpreise bedingten intensiven Raumausnutzung nicht mehr genügend wertlose Winkel innerhalb der Betriebe, welche zum Logis für die Angestellten gerade noch gut genug gewesen wären!

Mit der Aufhebung des Logisystems trat aber auch eine andere, natürlich ungewollte, Erscheinung zutage. In erster Linie konnten die Kellner einfach nicht mehr solange beschäftigt werden wie ehemals, als sie noch im Hause wohnten; und der Unternehmer beschäftigte nun einfach an Stelle je eines Kellners deren zwei und — schaffte auch die bisher gewährte Beföstigung ab. Da die Kellner ja gar nichts mehr kosteten, sondern teilweise noch Konsumenten sein mußten, hatte der Unternehmer das Interesse an einer langen Arbeitszeit des jeweiligen Kellners verloren; es ist also auch verständlich, daß aus vielen Betrieben berichtet wird, daß ständig mehr Kellner engagiert sind, als zur Bewältigung des Betriebes gebraucht werden, so daß die Kellner oft zwei- bis dreimal wöchentlich ausgehen oder richtiger gesagt „aussetzen“ müssen, und nur allenfalls Sonnabends und Sonntags alle Mann gleichzeitig beschäftigt werden. Bei diesem System spart der Unternehmer die Löhne für Aushilfspersonal.

Diese aus den Verhältnissen heraus entsprungene Verkürzung der Arbeitszeit hatte wiederum andere unerwartete und dem Unternehmer unerwünschte Begleiterscheinungen im Gefolge: Die Cafékellner bekamen Zeit, sich auf sich selbst zu besinnen, Versammlungen zu besuchen, Flugchriften zu lesen usw.; mit einem Wort: sich zu organisieren. Wurden sie doch innerhalb der letzten Jahre zu wiederholten Malen widerspruchslos als die „Elitetruppen“ des Verbandes der Gastwirtsgehilfen bezeichnet! Wenn auch dieser Ausdruck etwas überschmächtig sein mag, so hat er immerhin eine gewisse Berechtigung; denn die Cafékellner haben bis

in die jüngste Zeit hinein auf schwierigem Gelände siegreiche Kämpfe geführt: In Pommern und in Posen, in den feudalsten Cafés des Berliner Westens sowohl als auch in der „freien“ Schweiz! Bei fast allen ihren Bewegungen waren die Cafékellner mehr oder weniger auf ihre eigene straffe Organisation innerhalb des Verbandes der Gastwirtsgehilfen angewiesen, da für die Cafés die Arbeiter-schaft als Konsumentenmacht wenig oder gar nicht in Betracht kommt.

Wie gewiß verständlich, fand die moderne Organisationsform am frühesten Eingang bei denjenigen Kellnern, welche in Saalgeschäften arbeiteten, und sei auch hierbei auf folgende Wechselwirkung hinzuweisen gestattet: Einesteils hatten jene Saalkellner bei Ausübung ihres Berufes Gelegenheit, aufklärende Vorträge gewerkschaftlicher und politischer Natur zu hören; zum anderen war es den Arbeitern als Gäste möglich, die berechtigten Forderungen der Kellner, die sich als Klassengenossen bekannt hatten, bei den Wirten durchdrücken zu helfen. Diese Taktik ist, wie schon gesagt, seitens der Cafékellner selten oder gar nicht anwendbar, um so ehrenvoller für sie, daß es ihnen trotzdem gelang, auf steinigem Boden nicht nur zu säen, sondern auch zu ernten, obgleich die zentrale Organisation der Cafeangestellten noch ziemlich jungen Datums ist.

Im Jahre 1908 schlossen sich die seit 1902 lokalorganisierten Berliner Cafeangestellten dem Verbande der Gastwirtsgehilfen an; 1910 folgten die Cafékellner in Hamburg und von 1912 an wurde in den verschiedensten großen Städten die Organisation der Cafeangestellten mit meist gutem Erfolg in die Wege geleitet; daß aber noch viel, sehr viel zu tun übrig bleibt, versteht sich am Rande.

Wie ganz anders liegen in fast jeder Beziehung die Verhältnisse bei den Hoteldienern! Seit dem im Jahre 1909 stattgefundenen Anschluß des „Verbandes deutscher Hoteldiener“ an den „Verband der Gastwirtsgehilfen“ ist es kaum gelungen, die damals schon organisiert gewesene Zahl von Hoteldienern bei der Stange zu halten, von nennenswerten Erfolgen auf organisatorischem Gebiete oder hinsichtlich Lohnbewegungen schon gar nicht zu reden. Doch diese an sich gewiß betäubende Erscheinung ist eben auch eine Folge der wirtschaftlichen Entwicklung und der für die Hoteldiener üblichen, schier unglaublichen, jedenfalls aber ungeheuren Arbeitszeit! Etwa 90 Proz. (neunzig) der Hoteldiener arbeiten über 100 Stunden pro Woche; bei einer derartigen Dienstleistung oder auch nur Arbeitsbereitschaft ist systematische Agitation, geregeltere Versammlungsbesuch und sonstige organisatorische Tätigkeit leider fast gar nicht durchführbar. Denn sonderbarerweise hat die auch im Hotelwesen deutlich erkennbare Tendenz zur Kapitalkonzentration, welche sich in Errichtung von Großbetrieben äußert, noch nicht vermocht, nennenswerte Umwälzungen in bezug auf Logisystem usw. herbeizuführen. Gewiß schlafen von 1807 befragten Hoteldienern auch schon 291 Personen in 82 Betrieben außer dem Hause; aber die eigenartige Entlohnungsform, das Trinkgeld, bringt es mit sich, daß der Hoteldiener trotzdem zur Leistung so unmenschlicher Arbeitszeiten gezwungen und bereit ist. Man vergegenwärtige sich folgendes: im Café, im Restaurant, bei der Versammlung oder beim Vergnügen zahlt der Gast seine Zeche und das Trinkgeld spätestens wenn er geht — im Hotel, wenn er abreißt! Der Hotelgast zahlt aber das „Trinkgeld“ meist für einen Aufenthalt von mehreren Tagen, oft von

Wochen, mitunter von Monaten; dieses Trinkgeld, das fast stets die einzige Vereinnahmung bildet, kann der Hoteldiener einfach nicht entbehren; denn der Gast zahlt natürlich nur an „seinen“ Hoteldiener, der ihn die ganze Zeit über bedient hat. Und da ja in Mittel- und Großbetrieben fast jeden Tag und jede Stunde ein anderer Hotelgast abreist, muß der Hoteldiener schon aus diesem Grunde ständig zur Verfügung stehen, wozu ja auch die Beförderung des Gepäcks oder der Reisenden selbst von und zur Bahn gehören kann. Es ist also wohl verständlich, daß beispielsweise in den Berliner Großbetrieben, in denen die Hoteldiener aus denselben Gründen wie die Caféangestellten außer dem Hause schlafen, durch diese Maßnahme keine wesentliche Verkürzung der Arbeitszeit herbeigeführt wurde und die weiteren Folgeerscheinungen natürlich auch unterblieben.

Ist also im Hotelbetrieb auf eine durch die wirtschaftliche Entwicklung sich von selbst ergebende Verkürzung der Arbeitszeit zunächst wenigstens nicht zu rechnen, so ist dem Verband der Gastwirtsgehilfen durchaus zuzustimmen, wenn er ein Eingreifen der Gesetzgebung fordert; hier also, wo selbst die Macht der Organisation, die Selbsthilfe der zunächst Beteiligten, mangels Möglichkeit der Zusammenfassung der Kräfte zu versagen droht, hier kann die öffentliche Meinung einsetzen und die Gesetzgebung zwingen, auch für die Hoteldiener, wie überhaupt für das gesamte gastwirtschaftliche Personal gewisse Beschränkungen der Arbeitszeit einzuführen.

Schon aus diesen Gründen ist den beiden Schriften, welche an Interessenten unentgeltlich abgegeben werden, die weiteste Verbreitung zu wünschen.

**Bergwerke und verwandte Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika.**

Allgemeine Betriebszählungen, wie sie in Deutschland und einiger anderen Staaten Europas üblich sind, werden in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht vorgenommen. Dagegen finden in diesem Lande Zählungen der Industriebetriebe alle 5 Jahre statt\*, ferner Zählungen der Bergbau-, Landwirtschafts- und Schifffahrtbetriebe alle 10 Jahre. Ueber die Eisenbahnbetriebe geben die Jahresberichte der zwischenstaatlichen Verkehrskommission Aufschluß.

Die Ergebnisse der letzten Zählung der Bergwerke und verwandter Betriebe, die 1910 durchgeführt wurde und das Jahr 1909 betrifft, sind eben veröffentlicht worden. Es geht daraus hervor, daß in den Vereinigten Staaten — mit Ausnahme der außenliegenden Territorien Alaska, Porto Rico und Hawaii — insgesamt 27 240 Bergwerke und Steinbrüche existierten, wovon 18 164 produktiv und 9076 oder 33,3 Proz. nicht produktiv waren. Ueberdies wurden 166 448 Petroleum- und Gasquellen gezählt, wovon alle bis auf 128 produktiv waren.

In allen Werken waren Mitte Dezember 1909 1 166 948 Personen beschäftigt, nämlich 33 691 Inhaber, 46 475 Angestellte und 1 086 782 Lohnarbeiter. In den produktiven Werken allein waren 1 139 332 Personen tätig, die sich nach der Stellung im Betrieb und dem Geschlecht wie folgt verteilten:

Stellung im Betrieb	Personen überhaupt	männl. Pers.	weibl. Pers.
Inhaber . . . . .	29 922	28 571	1 351
Leitende Beamte . . . . .	19 452	19 360	92
Schreiber u. andere Angestellte . . . . .	24 675	22 314	2 361
Lohnarbeiter . . . . .	1 065 238	1 065 238	—
Davon über 16 Jahre alt	1 057 132	1 057 132	—
weniger als 16 J. alt	8 151	8 151	—

\*) Vgl. „Corresp.-Bl.“, Nr. 42, Jahrg. 1913.

Von allen Beschäftigten waren 4,3 Proz. Betriebsinhaber und leitende Beamte, zweitens 2 Proz. Schreiber usw. und 93,5 Proz. Lohnarbeiter. Weibliche Personen werden als Lohnarbeiter nicht beschäftigt und die Zahl der lohnarbeitenden Knaben ist gering.

Der Kohlenbergbau ist der weitaus wichtigste Zweig dieser Wirtschaftsgruppen, denn von allen in den produktiven Werken beschäftigten Personen trafen auf den Kohlenbergbau 67,7 Proz., auf die Petroleum- und Gasquellen 5,5 Proz., auf den Kupferbergbau 4,9 Proz., auf den Eisenerzbau 4,8 Proz. usw.

Die absolute Zahl der in jedem der wichtigeren Zweige des Bergbaus und verwandter Betriebe beschäftigten Personen, sowie die Zahl der Lohnarbeiter, ist in der nächsten Tabelle angegeben:

	Beschäft. Pers. überhaupt	Davon absolut	Lohnarbeiter in Proz.
Kohlenbergbau . . . . .	770 681	743 293	96,4
Petroleum und Gasquellen . . . . .	62 172	39 831	64,1
Kupferbergbau . . . . .	55 258	53 143	96,2
Eisenerzbergbau . . . . .	55 176	52 230	94,6
Bergbau auf Edelmetalle . . . . .	43 191	37 815	87,6
Blei und Zink . . . . .	24 397	21 603	88,5
Kalksteinbrüche . . . . .	41 029	37 695	91,9
Granitbrüche . . . . .	22 211	20 561	92,6

In der Petroleum- und Naturgasgewinnung herrscht der Kleinbetrieb vor und es sind in dieser Betriebsart sehr viele Inhaber tätig.

Von Interesse sind auch die folgenden Zahlen, welche den Umfang der Beschäftigung von Lohnarbeitern über und unter Tag veranschaulichen:

	Ueber Tag	Unter Tag
Ueber 16jähr. männl. Personen	361 928	695 204
Davon: Maschinisten, Heizer und Handwerker	93 586	9 933
Bergarbeiter*) und Steinbrecher . . . . .	78 380	549 133
Anderer . . . . .	189 962	136 138
Knaben unter 16 Jahren . . . . .	5 034	8 117
Zusammen . . . . .	366 962	698 321

Etwa ein Drittel aller Lohnarbeiter (34,4 Proz.) waren ober Tag beschäftigt und zwei Drittel (65,6 Prozent) unter Tag. Die Beschäftigung von Knaben unter Tag ist in allen fortschrittlicheren Bergbaustaaten verboten.

Die Angaben über die Arbeitszeit betreffen — wie bei den industriellen Betrieben — lediglich die in jeder Unternehmung vorherrschende Arbeitsdauer; von den Petroleum- und Gasquellen, sowie von jenen Bergwerken und Steinbruchbetrieben, „in welchen alle Arbeiten von Kontrahenten ausgeführt werden“, wurden Angaben über die Arbeitszeit nicht erhoben. Ein Teil der Unternehmungen umfaßt mehrere Werke.

Nach der täglichen Arbeitszeit der Mehrheit der beschäftigten Arbeiter gruppierten sich die Unternehmungen wie folgt:

Tägliche Arbeitszeit	Zahl der Unternehmungen	Prozentuale Verteilung der Unternehmungen	Prozentuale Verteilung d. beschäftigten Arbeiter
Bis 8 Stunden	5876	48,2 Proz.	44,5 Proz.
Ueber 8 bis 9 Std.	1822	14,9 „	26,9 „
„ 9 „ 10 „	4393	36,0 „	27,5 „
„ 10 „ 11 „	31	0,3 „	0,3 „
„ 11 „ 12 „	70	0,6 „	0,8 „

\*) Im Original: Miners and miners' helpers.

Im Anthrazitbergbau waren bloß 1,7 Proz. der Arbeiter in Unternehmungen mit vorwiegend 8stündiger Arbeitszeit beschäftigt, dagegen 97,9 Proz. in Unternehmungen mit 9—10stündiger Arbeitszeit und 0,4 Proz. in Unternehmungen mit längerer Arbeitszeit. Im Bergbau auf bituminöse Kohle waren beschäftigt in Unternehmungen mit vorherrschend höchstens 8stündiger Arbeitszeit 59,5 Proz., in Unternehmungen mit 8stündiger Arbeitszeit 13,9 Proz., in Unternehmungen mit 10- bis nicht ganz 12stündiger Arbeitszeit 25,7 Proz. und in Unternehmungen mit 12- oder mehrstündiger Arbeitszeit 0,9 Proz. der Arbeiter. Im Kupferbergbau haben 81,8 Proz. der Arbeiter den 8stündigen oder einen kürzeren Arbeitstag, in Eisenbergwerken wiegt die 10- bis nicht ganz 11stündige Arbeitsdauer vor (90,4 Proz. der Arbeiter).

Nach der Arbeiterzahl gruppierten sich die Unternehmungen wie folgt:

	Zahl der Unternehmungen überhaupt	Proz.	Zahl der Arbeiter in jeder Gruppe überhaupt	Proz.
keine Arbeiter	2 187	13,1	—	—
1—5	6 292	37,8	14 788	1,4
6—20	3 837	23,0	43 083	4,0
21—50	1 973	11,8	64 327	6,0
51—100	983	5,9	71 045	6,7
101—500	1 105	6,6	242 999	22,8
501—1000	155	0,9	110 191	10,3
Über 1000	125	0,8	518 850	48,7

In den einzelnen Wirtschaftszweigen ist die Unternehmungsgröße sehr verschieden. In Betrieben mit über 1000 Arbeitern waren beschäftigt im Anthrazitbergbau 84,8 Proz. aller Arbeiter, im Bergbau auf bituminöse Kohle 48,2 Proz., im Kupferbergbau 75,8 Proz. und im Eisenerzbergbau 58 Proz., im Blei- und Zinkerzbergbau 20,9 Proz. Von den Arbeitern der Petroleum- und Naturgasgewinnung trafen 45,2 Proz. auf die Unternehmungen mit mehr als je 500 Arbeitern. Im Bergbau auf Edelmetalle waren 60,9 Proz. der Arbeiter in Unternehmungen mit je 50 oder mehr Arbeitern beschäftigt.

Der amtliche Bählungsbericht enthält auch umfassende produktionsstatistische Angaben, auf die wir die Interessenten verweisen, ohne an dieser Stelle selbst darauf eingehen zu wollen.

## Arbeiterbewegung.

### Der Beschluß der Vorstandskonferenz zur Familienunterstützung der Kriegsteilnehmer

ist in Nr. 38 leider unvollständig wiedergegeben worden, weshalb wir denselben im vollen Wortlaut wiederholen:

„Die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände erklärt, daß, ehe die Unterstützung an die Familien der Kriegsteilnehmer durch das Reich und die Gemeinde ausgezahlt worden ist, eine vorläufige Hilfeleistung der Gewerkschaften in einzelnen Fällen angebracht war.

Nachdem vom Reich und zahlreichen Gemeinden die Unterstützung durchgeführt ist und sich ergeben hat, daß die Familien der Kriegsteilnehmer bei dieser Unterstützung zum Teil besser oder mindestens so gut gestellt sind als die Arbeitslosen und ihre Familien, hält die Konferenz es für dringend geboten, die Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer dem Reich und den Gemeinden zu überlassen und die Mittel der Gewerkschaften zur Unterstützung der Arbeitslosen zu verwenden. Unterstützung an die Familien der Kriegsteilnehmer soll

nur in besonderen Notfällen oder aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder gewährt werden.

Die Konferenz erwartet, daß alle Verbände dieser Aufforderung Folge leisten, damit die Einheitlichkeit der gewerkschaftlichen Organisation gewahrt wird.

An die Gemeinden, welche ihrer sozialen Pflicht, Zuschüsse zu der vom Reich den Familien der Kriegsteilnehmer gewährten Unterstützung zu leisten, noch nicht nachgekommen sind, richtet die Konferenz das eindringende Ersuchen, diese Pflicht unverzüglich zu erfüllen.“

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Centralverein der Bildhauer stellt allwöchentlich durch Fragekarten den Stand der Organisation fest. In der 36. Jahreswoche war der Mitgliederstand 2829 (ausschließlich der zum Heer einberufenen 769 Kollegen). Arbeitslos waren 1434 = 50,7 Proz., von denen 751 bezugsberechtigt sind.

Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter zählte am 12. September in 185 Zahlstellen mit 41 432 Mitgliedern (97 mit 10 . . . 1 Mitgliedern haben nicht berichtet) 12 736 Einberufene, 583 Arbeitslose, 382 Kranke und 27 731 in Arbeit Stehende.

Im Deutschen Buchbinderverband waren am 19. September 3197 Mitglieder zum Militärdienst einberufen und 10 196 arbeitslos. Der Vorstand hebt mit Wirkung ab Ende September die am 9. August beschlossene Kriegsunterstützung auf. Die Arbeitslosenunterstützung wird vom gleichen Zeitpunkt auf zwei Drittel der Tagesätze und Gesamthöhe herabgesetzt. Die Unterstützungswoche wird zu 6 Tagen berechnet. Um die Arbeitslosen möglichst lange unterstützen zu können, wird ein freiwilliger Extrabeitrag ausgeschrieben. — Die Abrechnung vom 2. Quartal 1914 schloß mit einem Mitgliederstand von 32 381 ab.

Der Centralverband der Fleischer hat 55,4 Proz. seiner Mitglieder im Kriegsdienst. Infolge der starken Anteilnahme der Berufsangehörigen fehlt es im Lande derart an gelehrten Arbeitskräften, daß der Vorstand Aufrufe nach Fleischergehilfen veröffentlicht muß. Trotz dieser Kalamität auf dem Arbeitsmarkt haben einige Fleischerinnungen ihre Beschlüsse, keine im Centralverband organisierten Gesellen zu beschäftigen, noch nicht aufgehoben.

Der Verband der Friseurgehilfen gibt die Zahl seiner Arbeitslosen auf rund 400 an. Die Ziffer sei nicht übermäßig hoch, doch seien Aushilfen jetzt kaum zu erlangen, so daß der Anteil der gänzlich Arbeitslosen erschreckend hoch sei.

Der Centralverband der Handlungsgelieferten hatte Ende Juni d. J. 26 054 Mitglieder, davon 11 048 männliche. Von letzteren waren am 10. September 1705 zum Kriegsdienst eingezogen. Als arbeitslos gemeldet waren 937 und zum 30. September gekündigt 524 Mitglieder. Der Verband hat eine Kriegsunterstützungskasse mit freiwilligen Beiträgen errichtet, der allein aus Berlin schon über 3600 M. an Beiträgen zugeflossen sind.

Der Deutsche Holzarbeiterverband zählte am 12. September 38 428 Einberufene und 40 193 Arbeitslose.

Im Verband der Gut- und Filzwarenarbeiter waren am 20. September von

10 868 Mitgliedern 1066 zum Kriegsdienst eingezogen und 5862 arbeitslos.

Der Verband aller in der Leder- und Lederhandschuhindustrie beschäftigten Arbeiter schloß das 2. Quartal d. J. mit einem Mitgliederbestand von 16 249. Das Quartal brachte eine Verringerung um 158 Mitglieder.

Der Verband der Maler hat die bis zum 19. September geleistete Arbeitslosenunterstützung in eine außerordentliche Notstandsunterstützung umgewandelt. Die Unterstützungssätze bleiben dieselben wie bisher.

Der Metallarbeiterverband hatte in der vierten Kriegswoche unter 392 468 an der Erhebung beteiligten Mitgliedern 73 895 Arbeitslose. Zum Kriegsdienst waren bis zu dieser Zeit bereits 143 343 Mitglieder einberufen.

Der Tabakarbeiterverband hebt vom 3. Oktober ab die Unterstützung der Familien der zur Heerespflicht eingezogenen Mitglieder auf.

Der Deutsche Textilarbeiter-Verband hat eine Eingabe an das Reichsamt des Innern um Maßnahmen zur Einschränkung der enormen Arbeitslosigkeit in der Textilindustrie gerichtet. Es wird darin die vorübergehende Beschränkung der Arbeitszeit auf höchstens 8 Stunden pro Tag vorgeschlagen, um dem Mißstand entgegenzuwirken, daß in 44 von 119 mit Militäraufträgen bedachten Textilorten mit Ueberstunden gearbeitet wird, während in den übrigen Orten große Arbeitslosigkeit herrscht. Auch möchten die Eisenbahnverwaltungen angewiesen werden, den auswärts beschäftigten Textilarbeitern eine malige freie Fahrt zum Arbeitsort zu gewähren.

## **Einigungs- und Tarifämter.**

### **Kriegsmaßnahmen im Malergewerbe.**

Auf das Malergewerbe, das in der Hauptsache ein Luxus- und zum Teil ein Baunebengewerbe ist, mußte der Kriegsausbruch naturgemäß sehr stark wirken. Das veranlaßte den Vorstand des Malerverbandes, schon Mitte August mit den am Reichstarifvertrag für das Malergewerbe beteiligten Verbänden in Verbindung zu treten und ein gemeinsames Vorgehen anzuregen für: Beschaffung von Arbeitsgelegenheit durch gemeinsame Eingaben, Sicherung der tariflichen Bedingungen, Verkürzung der Arbeitszeit, Verbot der Ueberstunden- und Sonntagsarbeit und anderes mehr. In einer Aussprache der Organisationsvorsitzenden am 28. August einigte man sich dann dahin, daß der Arbeitgeberverband sofort einen Aufruf an die Malermeister erlassen sollte, in dem es heißt:

Dringend müssen wir warnen, an dem bestehenden Reichstarifvertrag zu rütteln. Der Krieg hat diesen Vertrag nicht aufgehoben, er besteht, wie alle Verträge im Rechtsleben, weiter. Auch sogenannte Notstandsarbeiten können ihn nicht außer Kraft setzen.

Wir empfehlen unsern Mitgliedern weiter, die Arbeitszeit nach Möglichkeit zu verkürzen, um so für die arbeitslosen Gehilfen wenigstens teilweise Arbeitsgelegenheit zu schaffen.

Die vielfach an uns gestellten Anfragen (!), ob während des Krieges niedrigere Lohnsätze gezahlt werden können, müssen wir auf das entschiedenste verneinen. Es wäre unmoralisch und höchst unpatriotisch, wenn Arbeitgeber die Notlage der Arbeiter ausnutzen wollten, um die Löhne herunterzubrüden. Die Verteuerung der Lebensmittel wirkt auf unsere Gehilfen um so mehr, als diese infolge der schlechten Arbeitsgelegenheit in den letzten Jahren

Ersparnisse nicht machen konnten. Jeder Gehilfe, der sich zu niedrigeren Löhnen anbietet als der Tarif es vorsieht, macht seinen Kollegen genau so gut Schmutz Konkurrenz als die uns leider durch unsere Fachpresse so oft gekennzeichneten Meister. Wenn wir auf der einen Seite solche Handlungsweise verurteilen, dürfen wir sie andererseits nicht gutheißen, um so mehr, als Angebote der Gehilfen auf Lohnminderung nur durch die äußerste Not hervorgerufen werden. Als selbstverständlich muß es gelten, daß in der jetzigen Zeit der Arbeitslosigkeit Ueberstunden und Sonntagsarbeit zu unterbleiben haben.

Ferner wurde vereinbart, daß die Verbände des Arbeitgeberverbandes an den einzelnen Orten unverzüglich mit den Gehilfenorganisationen über die aufgeführten Angelegenheiten, insbesondere über die Verkürzung der Arbeitszeit usw. verhandeln sollten. Das ist in den seitdem verflossenen Wochen vielfach geschehen, so daß gegenwärtig in 38 Orten, meist Großstädten, darunter Berlin, Leipzig, Dresden, Frankfurt a. M., Stuttgart, Bremen usw. acht, teilweise auch sieben und sechs Stunden gearbeitet wird. Wie der Verband der Maler festgestellt hat, ist es dadurch möglich gewesen, einem nicht unerheblichen Teil Arbeitsloser Arbeitsgelegenheit zu verschaffen.

Außerdem wurde gemeinsam eine Eingabe an alle Staats- und städtischen Behörden ausgearbeitet. In dieser heißt es u. a.:

„Dankebar erkennen wir an, daß von den Staatsbehörden und einer Reihe Gemeindeverwaltungen verfügt worden ist, daß alle projektierten Bauarbeiten unverzüglich wieder in Angriff genommen werden sollen. Von diesen Arbeiten kommt naturgemäß das Malergewerbe erst in späterer Zeit einen Anteil ab. Schon jetzt ist die Hälfte der im Beruf tätigen Arbeitnehmer brotlos und alle Anzeichen sprechen dafür, daß die Arbeitslosigkeit noch einen größeren Umfang annehmen wird. Wir bitten daher, nach Möglichkeit alle Renovierungsarbeiten an städtischen und staatlichen Bauwerken jetzt vornehmen zu lassen.“

Es wird in der Eingabe dann noch ersucht, Arbeiten nur an tarifreue Arbeitgeber zu vergeben und bekanntgegeben, daß die Arbeitszeit verkürzt und Ueberstunden- und Sonntagsarbeiten ausgeschaltet werden. Die Eingabe hat bereits eine Reihe besonderer Maßnahmen verschiedener Behörden ausgelöst.

Dem Vorgehen der am Reichstarifvertrag für das Malergewerbe beteiligten Organisationen haben sich auf weiteres Vorgehen des Vorstandes des Malerverbandes auch noch der Bund deutscher Dekorationsmaler und der Verband der Westdeutschen Malermeister — zwei Gegenorganisationen des Arbeitgeberverbandes — angeschlossen.

## **Rechtsfragen.**

### **Der Lehrvertrag nach der Gewerbeordnung und der Krieg.**

Verschiedene Anfragen nach der Giltigkeit des Lehrvertrages in der gegenwärtigen Zeit veranlassen uns zu folgenden Feststellungen:

Zur Giltigkeit eines Lehrvertrages ist die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben. Binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre muß der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen sein. Mangels schriftlicher Abfassung können aus dem Lehrvertrage irgendwelche Rechte und Pflichten nicht hergeleitet werden. Der Vertrag muß außer anderem die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist, enthalten.

Durch den Lehrvertrag ist der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen. Der Lehrherr verpflichtet sich also zu höchst persönlichen Leistungen. Er kann jedoch auch durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten lassen.

Die Aufhebung des Lehrvertrages von seiten des Lehrherrn kann in denselben Fällen geschehen, in denen auch der Arbeitsvertrag nach § 123 G.O. aufgehoben werden kann. Die Liste der im § 123 aufgezählten Entlassungsgründe ist eine ausschließliche. Der wichtige Grund ist in ihr nicht enthalten, d. h. also, der Lehrvertrag kann aus dem, was man allgemein als „wichtigen Grund“ annimmt, nicht gelöst werden. Unter den vereinbarten Entlassungsgründen, die, wie nochmals gesagt, im Lehrvertrag niedergelegt sein müssen, wird der Krieg aller Wahrscheinlichkeit nach auch nicht benannt sein.

Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis bei den im § 124 G.O. Ziffer 1, 3 und 5 erwähnten Fällen erfolgen und weiter auch dann, wenn der Lehrherr zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Bei dieser Rechtslage ergibt sich folgendes:

In all den Fällen, wo der Lehrherr die Ausbildung des Lehrlings bisher einem Dritten (Werkmeister usw.) übertragen hatte, wird der Lehrvertrag durch den ausgebrochenen Krieg nicht beeinflusst, auch dann nicht, wenn etwa der Lehrherr selbst zum Kriege eingezogen wird. Anders in den Fällen, wo der Lehrherr selbst die Ausbildung des Lehrlings leitete und nun durch seine Einberufung zum Kriege außerstande gesetzt ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen. In diesen Fällen kann sowohl der Lehrherr, gemäß der Vorschrift des § 323 B.G.B., wie der Lehrling gemäß der oben erwähnten Bestimmung über die Unfähigkeit des Lehrherrn zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen, den Lehrvertrag lösen. Nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes ist ein Vertragskontrahent von seinen Verpflichtungen frei, wenn die im Vertrag vorgesehene Leistung ihm unmöglich ist. Nur wenn diese Unmöglichkeit von der einen oder der anderen der vertragsschließenden Parteien verschuldet ist, kann der von der Unmöglichkeit der Leistung betroffene Teil Schadenersatz begehren. Der Lehrherr, der zur Erfüllung seiner Wehrpflicht eingezogen wird, verschuldet dieses jedoch nicht. Er kommt einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung nach und ist dem Lehrling nicht zum Schadenersatz verpflichtet.

Hat der Lehrling ein Lehrgeld gezahlt, so muß der Lehrherr allerdings den entsprechenden Teil dieses Lehrgeldes dem Lehrling bzw. dessen gesetzlichem Vertreter zurückzahlen.

Das eben skizzierte Recht gilt nur in den Fällen, wo der Lehrherr die Ausbildung selbst leitete, also in erster Linie in den kleinen Handwerksbetrieben, wo ein Werkmeister usw., dem die Ausbildung der Lehrlinge obliegen könnte, nicht vorhanden ist.

Hinsichtlich der Lehrverträge im Handelsgewerbe ist die Rechtslage im wesentlichen die gleiche. Das Handelsgesetzbuch kennt den wichtigen Grund auch zur Aufhebung der Lehrverträge. Wann ein wichtiger Grund vorliegt, kann nicht generell gesagt werden; das muß jeweils unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage geprüft werden.

## Polizei, Justiz.

### Sind unsere Gewerkschaften politisch?

Zu unserer in Nr. 38 veröffentlichten Notiz: „Gewerkschaften sind keine politischen Vereine“ wird uns aus Kreisen der Gewerkschaften, die an dem jetzt durch Zurücknahme der behördlichen Verfügungen erledigten Verwaltungsstreitverfahren beteiligt waren, mitgeteilt, daß die polizeiliche Verfügung lediglich wegen des Krieges zurückgenommen sei. Die Polizei betrachte die betreffenden Vereine nach wie vor als politische Vereine und wolle nur wegen des gegenwärtigen Kriegszustandes die Anwesenheit nicht weiter verfolgen.

Wir erinnern uns, eine ähnliche Begründung bereits in der nationalen Tagespresse gelesen zu haben, und hielten es für leicht erklärlich, daß die Polizei für die Zurücknahme ihrer Maßregel die geeignete Begründung finden wird. Im übrigen muß man es ruhig abwarten, ob die Behörden wirklich nach dem Kriege den alten Verfolgungskurs gegen die Gewerkschaften wieder aufnehmen werden.

### Partelle und Sekretariate.

#### Gewerkschaftshäuser im Kriege.

Der Saal und die Fremdenzimmer des Aschaffener Gewerkschaftshaus sind dem Roten Kreuz für Lazarettzwecke zur Verfügung gestellt worden.

### Genossenschaftliches.

#### Kriegsbeihilfen der Konsumgenossenschaften.

Das Tarifamt des Centralverbandes deutscher Konsumvereine hat in seiner Tagung vom 10. und 11. August beschlossen: „Das Tarifamt erklärt: Genossenschaften, die an Kriegsteilnehmer oder deren Angehörige Unterstützungen zahlen oder Beiträge zur Kriegsbeihilfe leisten, sind nur berechtigt, Lohnabzüge zu dem Zwecke, die Mittel für diese Kriegsbeihilfen aufzubringen, vorzunehmen, wenn die in Frage kommenden Arbeiter und Arbeiterinnen sich damit einverstanden erklärt haben. In jedem Fall ist also die Zustimmung der beteiligten Arbeiter und Arbeiterinnen zu diesen Lohnfürzungen einzuholen.“

### Mitteilungen.

#### Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

- |           |   |
|-----------|---|
| Berlin:   | Scheurel, Hermann, Angestellter des Transportarbeiterverbandes. |
| Greifeld: | Fahbender, Georg, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.  |
| Dessau:   | Wlosfeld, Paul, Expedient.                                      |
| Dresden:  | Kausch, Bernhard, Angestellter des Centralbildungsausschusses.  |
| Erfurt:   | Ohe, Wilhelm, Arbeitersekretär.                                 |
| Gießen:   | Kiel, Alfred, Angestellter des Tabakarbeiterverbandes.          |
| Hamburg:  | Scheibel, Hugo, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.          |
| Jehniß:   | Müller, Friedrich, Geschäftsführer.                             |
| Neurode:  | Rüstos, Johann, Parteisekretär.                                 |